DIE ABLEHNUNG VON GESANDTEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS-
UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR ERLANGUNG DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

FRITZ LIMBACH

AUS

LEICHLINGEN (RHEINLAND).

ACAD. LEGISLAT. BIBL.

WÜRZBURG
BUCHDRUCKEREI FRANZ STAUDENRAUS
1913.

Referent:
Herr Geheimer Hofrat
Professor Dr. iur. et phil. Christian Meurer.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Teil.

Geschichtlicher Überblick über die bisher erfolgten Ablehnungen von Gesandten 9

I. Abschnitt.

Die Ablehnung der ausserordentlichen Gesandten . . . 10
aus Gründen, die
a) Den Absendestaat oder dessen Souverän betreffen 11
b) Die Person des Gesandten 13
c) Den Zweck der Mission 14

II. Abschnitt.

Die Ablehnung ständiger Gesandten 16
a) Die allgemeine Weigerung ständige Gesandte zu empfangen 25
b) Die Zurückweisung einer bestimmten Person . 30
Und zwar insbesondere
1. Wegen ihrer Staatsangehörigkeit im Empfangsstaate . 40
2. Wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem besonderen Stande 51
3. Wegen ihres Geschlechtes 54

II. Teil.

Besteht ein Ablehnungsrecht? 56

I. Abschnitt.

In dem Sinne, dass ein Staat überhaupt nicht verpflichtet ist Gesandte eines anderen Staates zu empfangen . . 57

II. Abschnitt:

In dem Sinne, dass Rechtsnormen die Ablehnung von Gesandten regeln? 69
a) Darf ein Staat nur aus bestimmten Gründen einen Gesandten ablehnen? 69
b) Ist er verpflichtet für die Ablehnung eines Gesandten Gründe anzugeben? 71

Anhang.

Der weibliche Gesandte 75

Literaturverzeichnis.

Achenwall, Gottfried, Jus naturae, Göttingen 1781.[1])

Ärodius, P., De legationibus; in Besold. Dissert. Politico-Juridica de legatis. Argentorati 1624.

Ahnert, Christian Gotthelf, Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. Dresden 1784, Teil I.

Alt, L., Handbuch des europäischen Gesandtschaftsrechtes. Berlin 1870.

Archenholz, v., Minerva; Jahrgang 1810, Juni-Nummer. Hamburg.

Besold, Christian, Dissertatio Politico Juridica de Legatis eorumque Jure. Argentorati 1624.

Bynkershoek, Corn. v., Opera omnia. Coloniae Allobrogum 1761 Bd.: Quaestiones Juris publici, Liber secundus, de rebus varii argumenti.

Bluntschli, J. C., Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. Nördlingen 1872.

Bonfils-Grah, Lehrbuch des Völkerrechts, III. Aufl. Berlin 1904.

Brunus, Conradus, De Legationibus. Moguntiae 1548.

Bulmerincq, Das Völkerrecht oder das internationale Recht, 1884; in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts.

Claparède, Arthur de, Essai sur le droit de Représentation diplomatique. Genfer Dissertation. 1875.

Esch, Otto, Das Gesandtschaftsrecht der deutschen Einzelstaaten. Würzburger Dissertation. 1911.

[1]) In vorliegender Arbeit sind bei Literaturangaben im allgemeinen nur die Namen der betreffenden Verfasser zitiert. Der Titel des Werkes findet sich im Literatur-Verzeichnis.

Fiore, Pasc., Nouveau droit international public. Aus dem italienischen übersetzt von Ch. Antoine, Paris 1885. t. II.

Fischer, Carl, Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformations-Zeitalter. Gotha 1874.

Flassan, M., Histoire générale et raisonée de la Diplomatie Française. Paris 1811 t. 7 et t. 3.

Funk-Brentano, Th. et **Albert Sorel,** Précis du droit de gens. Paris 1877.

Garden, M., Traité complet de diplomatie Paris 1833, Bd. II

Gareis, Carl, Institutionen des Völkerrechts. Giessen 1888.

Geffcken, F. H., Das Gesandtschaftsrecht und die diplomatischen Verkehrsformen, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Bd. 3. Hamburg 1887.[1])

Gentilis, Alb., De Legationibus libri III. Hannoviae 1594.

Gessner, L. F. G. H., De Jure uxoris legati atque legatae. Dissertation. Halle 1851.

Grotius, Hugo, De Jure belli ac pacis. Neue Ausgabe. Amsterdam 1657.

Hall, W. E., A Treatise on international Law; IV. Ausgabe. Oxford 1895.

Hartmann, Adolf, Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten. II. Ausgabe. Hannover 1878.

Heilborn, Paul, Das System des Völkerrechts. Berlin 1896.

— Völkerrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie. Leipzig-Berlin 1904. Bd. II.[2])

Heffter, Wilh. Aug., Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. VII. Ausgabe bearbeitet von H. Geffcken. Berlin 1881.[3])

Hotman, Jean Sieur de Villiers, De la charge et dignité de l'ambasadeur. III. Ausgabe. Düsseldorf 1613.

Hrabar, E. Vladimir, De legatis et legationibus Tractatus varii. Dorpati Livonorum. 1895.

Hübler, Bernhard, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs und die Exterritorialität. Berlin 1895.

Jellinek, Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte. II. Aufl. Tübingen 1905.

Kamptz, v., Neue Literatur des Völkerrechts. Berlin 1817.

Kirchner, Hermann, Legatus. Marburg 1614.

[1]) Zitiert „Holtzendorff-Geffcken".

[2]) Zitiert „Holtzendorff-Heilborn".

[3]) Zitiert „Heffter-Geffcken".

Klüber, Johann Ludwig, Europäisches Völkerrecht. II. Auflage, herausgegeben von Morstadt. Schaffhausen 1851.

Krauske, Otto, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. Leipzig 1885.

Lehr, Manuel théorique et practique des agents diplomatiques et consulaires français et étrangers 1888.

Liszt, v. Friedrich, Das Völkerrecht. VII. Auflage. Berlin 1911.

Löhren, Alfred, Beiträge zur Geschichte des gesandtschaftlichen Verkehrs im Mittelalter. Heidelberger Dissertation.

Marselaer, Legatus. Amsterdam 1644.

Martens, Carl v., Le Guide Diplomatique. V. Ausgabe von Geffcken, Bd. I. Leipzig 1866.[1])

Martens, Friedrich v., Recueil des traités, Verschiedene Bände.[2]) — Völkerrecht, deutsche Ausgabe von Carl Bergbohm. Bd. II. Berlin 1886.[3])

Mejer, Otto, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechtes. Göttingen 1856.

Menzel, Viktor, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter. Hannover 1892.

Merlin, Répertoire universelle et raisonné de Jurisprudence. Paris 1813. Bd. VIII.

Mérignhac, Traité de Droit Public international. Bd. II. Paris 1907.

Meurer, Chr., Die Haager Friedenskonferenz, Bd. I, 1906.

Miruss, A., Das europäische Gesandtschaftsrecht. Leipzig 1847.

Moser, L'Ambassadrice et ses droits. Berlin 1764.[4])

Moser, Joh. Jak., Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts. III. Teil. Frankfurt a. M. 1778.[5])

Moshamm, Fr. Xav., Europäisches Gesandtschaftsrecht. Landshut 1805.

Neumann, L., Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes. II. Ausgabe. Wien 1877.

Nys, E., Le Droit international t. II. Bruxelles et Paris 1905.

Ompteda, v. Dietr., Heinr. Ludwig, Literatur des gesamten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Regensburg 1785.

---

[1]) Zitiert „Martens, guide dipl.".
[2]) Zitiert „Martens Recueil".
[3]) Zitert „Martens-Bergbohm".
[4]) Zitiert „Moser L'Ambassadrice".
[5]) Zitiert „Moser Versuch".

Oppenheim, L., International Law. A. Treatise. London 1905.
Phillimore, Rob., Commentaries upon international Law. II. Ausgabe. London 1871. Bd. II.
Pradier-Fodéré, P., Cours de Droit Diplomatique. II. Ausgabe, I. Bd. Paris 1899.
Reichstag, Verhandlungen des Deutschen, Session 1872, I 1.
Rivier, Alfons, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1889.
— Principes du Droit des gens. Bd. I. Paris 1896.
Römer, Ch. H. v., Handbuch für Gesandte. I. Teil. Leipzig 1791.
Schaube, Adolf, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften, in „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung". B. X. Innsbruck 1889.
Thamm, M., Albericus Gentilis und seine Bedeutung für das Völkerrecht, insbesondere seine Lehre vom Gesandtschaftswesen. Würzburger Dissertation 1896.
Ullmann, E., Völkerrecht. Tübingen 1908.
Vattel, Le Droit des gens. Herausgegeben von M. P. Pradier-Fodéré. Bd. III. Paris 1863.
Vincent-Pénaud, Dictionnaire de Droit international privé. Paris 1888.
Vitriarius, Phil. Reinh., De officio illorum, qui recipiunt legatos. Lugduni Batavorum 1719.
Waldin, Joh. Gottl., De primis legationibus Marburgi 1767.
— De inviolabilitate legati admissi et non admissi. Marburgi 1767.
Wheaton, Henry, Elements du Droit international. V. Ausgabe, Bd. I. Leipzig 1874.
Wiquefort, L'ambassadeur et ses fonctions, Cologne 1679. La Haye 1680.
Zorn, Phil., Das deutsche Gesandtschaftsrecht, in den Annalen des deutschen Reiches, 1882.
— Das Staatsrecht des deutschen Reiches. II. Auflage. Berlin 1897. Bd. II.

Einleitung.

Die Anfänge des gesandtschaftlichen Verkehrs liegen im frühesten Altertume. Schon in den ältesten Zeiten bedienen sich einzelne Völker der Gesandten, um mit Nachbarvölkern über besondere Angelegenheiten zu verhandeln[1]). So ist bekannt, dass die Israeliten Gesandte schickten und empfingen[2]). Zu erwähnen ist die Gesandtschaft an Sihon, den König der Amoriter. König Hieram schickte an Salomon nach dem Antritt seiner Regierung eine Gesandtschaft. Auch Salomon selbst hat nachgewiesenermassen Gesandte geschickt.

Auch die alten Ägypter und Griechen schickten und empfingen Gesandte von den ihnen benachbarten Völkern[3]). Es würde zu weit führen an dieser Stelle auch nur die hauptsächlichsten Gesandtschaften, die nachgewiesen sind, zu erwähnen. Dass auch die Römer in früher Zeit gesandtschaftlichen Verkehr unterhielten, ist hinlänglich bekannt. Sie hatten auch schon einzelne Rechtsgrundsätze über die Gesandten. Erinnert sei an das jus feciale[4]), welches wahrscheinlich von ägyptischen Priestern erfunden, von

[1]) Besold, S. 5. Mosham S. 2 ff.
[2]) Römer, Handbuch S. 2—3.
[3]) Ebenda, S. 4.
[4]) Mosham, S. 2 ff. Ullmann, S. 163. Römer, Handbuch S. 5.

den Griechen verbessert und von den Römern erst vollkommen ausgebildet wurde.

Die alten Deutschen erhielten erst, nachdem sie durch Kriege mit mehr zivilisierten Völkern in Berührung gekommen waren, dunkle Begriffe von gewissen Rechten der Gesandten[1]), welch letzteren sie durch abergläubische Religionsgebräuche veranlasst, die Unverletzbarkeit zuerkannten.

Die Unverletzbarkeit der Gesandten ist die notwendige Voraussetzung für die Entwicklung eines gesandtschaftlichen Verkehrs. Bei allen Völkern des Altertums findet sich auch der Grundsatz ausgeprägt, dass die Gesandten unverletzlich seien[2]). Von einem eigentlichen Gesandtschaftsrechte hatten diese Völker aber noch keinen Begriff. Ein Gesandtschaftsrecht konnte sich erst ausbilden im Laufe der Zeit; ein regerer, ständiger Verkehr der einzelnen Völker war hierfür notwendig. Es gab bei den einzelnen Völkern eben nur gewisse Anschauungen, denen die Sendung und der Empfang von Gesandten unterlag. So wurde das Altertum und auch das Mittelalter von der Anschauung beherrscht, dass man die Gesandten eines anderen Staates unter normalen Verhältnissen empfangen müsse. Indessen kam es auch vor, dass Gesandte nicht empfangen wurden, ja sogar, dass sie schimpflich behandelt wurden; so setzte Franz II. von Frankreich

[1]) Römer, Handbuch S. 7.

[2]) Ullmann, S. 163. „Bei allen Völkern tritt frühzeitig als Ausdruck sittlichen Bewusstseins, religiöser Anschauung und wohlverstandenen eigenen Interesses eine gleichmässige Übung bezüglich der Verhandlungen mit anderen Völkern auch im Falle kriegerischen Konflikts hervor, derzufolge Gesandten im Interesse der Erfüllung ihrer Aufgabe, gewisse Rechte, insbesondere Unverletzbarkeit gesichert waren."

die Gesandten Karl V. sogar gefangen. Aber eine derartige Handlungsweise entsprach schon nicht mehr den allgemeinen Anschauungen jener Zeit.

Man war sich indessen wohl bewusst, dass man einen Gesandten nicht immer zu empfangen brauche[1]), dass man einen Gesandten abweisen dürfe, wenn man bestimmte Gründe dafür hatte. Bestimmte allgemein gültige Normen jedoch, denen zufolge eine Ablehnung von Gesandten erfolgen durfte, haben sich nicht herausgebildet. Jeder Staat verfuhr eben so, wie es ihm gut und billig schien und wie es notwendig war. Denn wie die Völker unter dem Zwange der Notwendigkeit miteinander verkehren mussten, wie das ganze Gesandtschaftsrecht aus innerer Notwendigkeit heraus sich entwickelte, so regelte auch die necessitas im letzten Grunde die Ablehnung von Gesandten[2]).

Welche Stellung haben nun die völkerrechtlichen Schriftsteller zu der Frage der Ablehnung von Gesandten eingenommen?

Die Zahl der Schriftsteller, die das Gesandtschaftsrecht behandelt haben, ist sehr gross. In allen Büchern, die über Völkerrecht handeln, ist das Gesandtschaftsrecht wenigstens kurz, zum Teil auch ausführlicher behandelt. Ausserdem finden sich noch zahlreiche Monographien über Gesandtschaftsrecht, die zum grössten Teil aus dem 17. und 18. Jahrhundert, dann aber auch aus neuerer Zeit stammen.

---

[1]) So sagte Besold (S. 52, Kap. V.) Paschai zitierend: „Certe autem admittebant Romani multum huic iuris consuetudinis, ut non admitterent quosdam legatos."

[2]) Besold, S. 5.: „Legationem nulla curiositas, nulla voluptas invenit, sed necessitas sola."

Die umfangreiche Literatur hat einmal ihren Grund in der Wichtigkeit ihres Gegenstandes. Man sah eben in den Gesandten ganz richtig sehr bedeutsame Organe zur Aufrechterhaltung auswärtiger Beziehungen. Dann wollen aber auch verschiedene Schriften Handbücher für den Gesandten sein. Sie verfolgen also einen praktischen Zweck.

Von der grossen Literatur kann man nun nicht sagen, dass sie gerade von sehr grossem juristischen Werte ist. Nur wenige Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts haben in juristischer Hinsicht etwas bedeutendes geleistet. Dies gilt namentlich von den kleineren Abhandlungen über die Gesandten. Manche von ihnen, die eine Dissertation mit dem üblichen Titel „Legatus" verfasst haben, haben sich manchmal etwas gar zu sehr in die Lektüre des „Legatus" eines anderen Autors vertieft; man sagt dies sogar bedeutenderen Schriftstellern nach. So kommt es vor, dass ein Verfasser dem andern literarischen Raub vorwirft und ihm in gereimter oder auch ungereimter Form einen wenig angenehmen Denkzettel gibt[1]).

[1]) Colazon macht in seiner Abhandlung „Notes sur un petit livre premièrement intitulé „Ambassadeur" dem Sieur de Villier Hotman Vorhaltungen, weil er seine Ausführungen zum Teil aus Paschal entnommen und sie als Produkt seines Geistes ausgegeben habe. Seine längeren Auseinandersetzungen schliesst er mit folgendem Epigramm Paschals:

„Dum temere scribis, describis, quae tua non sunt,
Hinc liber iste tuus, nec tamen usque tuus,
Scilicet ex-scriptus meus est, is quem mihi surpis,
Caetera qua blateras, res docet esse tuas.
Astu grassaris, qui nostris dum tua misces,
Hoc agis ut fiant utraque tota tua.
Sis voti compos, per me tibi solus habeto
Stemmata stultitiae nequitiae tuae."

Die Schriftsteller, die sich vor Hugo Grotius mit dem Gesandtschaftsrecht beschäftigt haben, scheidet man in die Legisten, die das römische Recht als Basis des Gesandtschaftsrechts ansehen und in die Dekretisten, die von dem päpstlichen Kirchenrecht ausgehen. Von den ersteren sind die wichtigsten in dieser Arbeit berücksichtigt, so Brunus, Gentilis, Paschal, Hotmann, Kirchner.

Mit Hugo Grotius bricht auch für das Gesandtschaftsrecht eine neue Epoche an. Das Naturrecht gewinnt Einfluss. In den Bahnen von Hugo Grotius bewegen sich dann seine Nachfolger Wiquefort, Callieres, Paccassi, Ahnert. Mit Johann Jakob Moser setzt dann der Positivismus ein, der durch die moderne Schule abgelöst wird.

Im Verhältnis zu der reichen Literatur des Gesandtschaftsrechts ist die Frage der Ablehnung der Gesandten nur dürftig behandelt worden. Es ist dies wohl folgendermassen zu erklären. Die Schriftsteller jener Zeit, welche die meiste Literatur über das Gesandschaftsrecht hervorgebracht hat, befassten sich in der Hauptsache nur noch mit den ausserordentlichen, den vorübergehenden Gesandschaften. Die Einrichtung der ständigen Gesandtschaften war eben noch zu neu. So standen denn die vorübergehenden Gesandtschaften im Vordergrund. Bei diesen kam eine Ablehnung verhältnismässig selten vor, wenn es sich nicht um Kriegszeiten oder um die Sendung des Gesandten eines nicht allgemein anerkannten Souveräns handelte. Von einer Ablehnung eines Gesandten aus Gründen, welche die Person des Gesandten betreffen, konnte nur selten die Rede sein. Bei vorübergehenden Gesandtschaften spielte also die Ablehnung im

allgemeinen keine sehr grosse Rolle. Und war der Gesandte einmal persona minus grata, so griff man nicht immer zu dem Mittel, ihn nicht zu empfangen, sondern nahm ihn an, behandelte ihn dann aber auch wirklich als eine persona minus grata. Er wurde überall beaufsichtigt und unter dem Scheine der Höflichkeit sehr sorgsam gehütet. Man kann aber auch sagen, dass man im Mittelalter wohl in den meisten Gesandten Personen sah, die neben der Ausführung ihres eigentlichen Auftrages noch immer die Nebenabsicht der Spionage hatten.[1]) Infolgedessen waren die meisten Gesandten mehr oder weniger personae minus gratae, wurden deshalb aber noch lange nicht als Gesandte abgelehnt.[2])

Die Schriftsteller jener Zeit, welche auch die ständigen Gesandschaften behandeln, stehen diesen meistens sehr skeptisch gegenüber. Sie verkennen den Charakter der ständigen Gesandtschaften fast vollständig, indem sie zum Charakteristikum der ständigen Gesandtschaften die Länge ihres Aufenthaltes in dem fremden Lande machten.[3]) Sie be-

---

[1]) Besold (S. 54) „Der Gesandte ist ein honeste espion:" Hotman S. 4. Aerodius (Kap. I, S. 98) „Legatus hostium mutato nomine explorator est".

[2]) Solche Gesandte wurden in Rom nicht in die innere Stadt aufgenommen (Besold S. 52, Hotman, 4 Nr. 6.) oder wenn sie aufgenommen wurden, öffentlich bewirtet und ihnen von Staats wegen Unterkunft verschafft, damit sie nicht in Privathäusern durch Bestechungsversuche dem Staate gefährlich werden konnten. Ähnlich verfuhr man auch in Griechenland. — Paschal, Kap. 42, Aerodius Kap. 1, S. 98.

[3]) So Kirchner (liber, 1. Kap. 2) Er ist der Ansicht, dass man die sog. ständigen Gesandten überhaupt nicht als eine bestimmte Klasse von Gesandten betrachten kann. Ebenso Gentilis

trachteten vielfach einen Gesandten, der mit einem bestimmten Auftrage geschickt wurde und nach Erledigung desselben sich noch längere Zeit in dem fremden Gebiet aufhielt, als einen ständigen Gesandten. Es ist aber mit Schaube zu sagen, dass bei den ständigen Gesandtschaften die Ständigkeit der Einrichtung und nicht das dauernde Verbleiben einer bestimmten Person auf ihren Posten das Ausschlaggebende ist. Die ständigen Gesandtschaften sind aus dem Bedürfnisse heraus entstanden zuverlässige und fortlaufende Informationen über politisch wichtige Ereignisse zu erhalten. In zweiter Linie wollte man auch der fremden Regierung ähnliche Informationen in einer dem eigenen Interesse entsprechenden Form zukommen lassen. Die wesentlichste Aufgabe des ständigen Gesandten scheint somit seine referierende Tätigkeit zu sein und zwar sowohl der eigenen Regierung gegenüber, wie auch bei jener, bei welcher er beglaubigt ist. Ohne Zweifel ist dies dasjenige Moment, das die Tätigkeit der ständigen von der der gelegentlichen Gesandten am meisten unterscheidet.[1])

Selbst der Vater des Völkerrechts, der grosse Grotius, verkennt den Nutzen der ständigen Gesandtschaften vollständig. Er hält sie für höchst überflüssig; und wenn man in den gelegentlichen Gesandten manchmal Spione vermutete, so erst recht in den ständigen Gesandten. Auch Marselaer war der Ansicht, dass die ständigen Gesandschaften mehr Schaden als Nutzen bringen. Daher war der Standpunkt, den

1. I. Kap. 2. — Eine richtige Auffassung findet sich dagegen bei Besold S. 21, 22 und bei Hotman, Kap. I, III., Vitriarius.

[1]) Ullmann, S. 164.

die meisten damaligen Schriftsteller zu der Frage der Ablehnung solcher Gesandten einnahmen, sehr einfach. Sie begnügten sich damit zu sagen, dass man solche Gesandte nicht zu empfangen brauche. Und man kann dies verstehen, wenn man bedenkt, dass die Einrichtung der ständigen Gesandschaften noch neu war.

Die neueren Schriftsteller nehmen nun zu der Frage der Ablehnung der Gesandten eine sehr verschiedene und geteilte Stellung ein. Es finden sich allenthalben einzelne Bemerkungen über diesen Punkt. Aber systematisch ist die Frage, ob ein wirkliches Ablehnungsrecht von Gesandten besteht, noch nicht behandelt worden. Ob ein solches besteht, dies zu untersuchen soll die Aufgabe dieser Arbeit sein.

I. Teil.

Geschichtlicher Überblick über die bisher erfolgten Ablehnungen von Gesandten.

Zur Lösung der gestellten Aufgabe ist es zunächst notwendig, eine Übersicht von den Fällen zu geben, in denen Gesandte abgelehnt worden sind. Es fragt sich dann, ob aus der Tatsache, dass die verschiedenen Ablehnungen erfolgt sind, sowie aus ihren Gründen heraus sich ein Ablehnungsrecht von Gesandten konstruieren lässt oder nicht.

Bei der historischen Übersicht soll die Ablehnung von vorübergehenden oder ausserordentlichen Gesandten von der Ablehnung ständiger Gesandten unterschieden werden.

I. Abschnitt.

Die Ablehnung von ausserordentlichen Gesandten.[1])

Hugo Grotius,[2]) der sich bei der Lehre von den Gesandten nur fast ausschliesslich mit den vorübergehenden Gesandten beschäftigt, sagt, dass die Annahme eines Gesandten aus folgenden Gründen verweigert werden könne.

Ein Staat kann sich überhaupt weigern, die Gesandtschaft eines anderen Staates zu empfangen aus Gründen, die bei dem Absendestaat oder insbesondere dessen Souverän liegen; er kann sich ferner weigern, eine bestimmte Gesandtschaft zu empfangen aus Gründen, die in der Person des Gesandten liegen und er kann endlich den Empfang einer Gesandtschaft ablehnen wegen des Zweckes, zu dem die Gesandtschaft geschickt worden ist.

In früherer Zeit einen Gesandten nicht zu empfangen bedeutete ganz etwas anderes als die heutige Ablehnung eines ständigen Gesandten. Denn dadurch,

[1]) Die Übersicht über die Ablehnung vorübergehender Gesandtschaften macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sollen eben nur Beispiele von erfolgten Ablehnungen und ihren Gründen gegeben werden. Überhaupt erscheint die Ablehnung von vorübergehenden Gesandtschaften heute von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Ablehnung von ständigen Gesandtschaften.

[2]) Hugo Grotius, Kap. II. 18.: „Non enim omnes (legatos) admitti praecipit gentium jus, sed vetat sine causa rejici. Causa esse potest ex eo, qui mittit, ex eo qui mittitur, ex eo ob quod mittitur.

dass man den Gesandten eines Staates, der mit einem bestimmten Auftrag geschickt war, nicht empfing, nahm man demselben überhaupt die Möglichkeit über den in Frage stehenden Gegenstand zu verhandeln. Die Ablehnung eines solchen Gesandten erscheint folgenschwerer als heute die Verweigerung der Annahme eines ständigen Gesandten. Wenn auch Fälle zu verzeichnen sind, in denen Gesandte eines Staates nicht gehört wurden, so bilden sie doch eine grosse Ausnahme von der Regel.

a) Die Verweigerung der Annahme eines Gesandten kann geschehen, wie schon oben gesagt, aus Gründen die bei dem Absendestaate oder dessen Souverän liegen. So weigerten sich die Römer, Gesandte der Numantiner zu empfangen[1]), damit sie nicht durch den Empfang von Gesandten ein Bündnis, das sie nicht wollten, als bestehend anzuerkennen schienen. Mit anderen Worten, die Römer verzichteten auf die Freundschaft der Numantiner. Aus einem ähnlichen Grunde wurde auch nach Beendigung des mazedonischen Krieges die Gesandtschaft der Rhodier[2]) von den Römern zurückgewiesen, weil sie der Ansicht waren, dass mit ihnen kein ius hospitale zu wahren sei.

Melesip[3]), ein lacedämonischer Gesandter, durfte die attischen Grenzen nicht überschreiten, da er von einem bewaffneten Feinde geschickt wurde. Die Anschauung, dass man den Gesandten eines Feindes, wenn er unter Waffen stehe, nicht anzunehmen brauche, findet sich häufiger im Altertume. Im

---

[1]) Besold Kap. V. S. 52.
[2]) Aerodius, S. 99.
[3]) Ahnert, S. 171, Grotius S. 300.

zweiten punischen Kriege verweigerte der römische Senat die Annahme karthagischer Gesandter, weil das karthagische Heer in Italien stand. Mitunter erhielten die Gesandten auch Befehl Italien binnen bestimmter Zeit zu räumen.[1])

Den Ätoliern[2]) untersagten die Römer jegliche Gesandtschaft nach Rom aus dem Grunde, weil man glaubte, dass die Ätolier nur eine Gesandtschaft in verräterischer Absicht schicken wollten.

Derartige Ablehnungen erscheinen besonders dann leicht möglich, wenn es sich um einen mächtigen Staat handelt, der einem andern durch Abweisung seiner Gesandten seine Übermacht fühlen lassen will. So wird eben die Frage der Ablehnung von Gesandten oft zu einer reinen Machtfrage. In früherer Zeit war dies eher möglich, als es noch Staaten gab, die eine alle andern bei weitem überragende Stellung einnahmen.

Als Attila[3]) geschlagen worden war, wurde seinen Gesandten in Byzanz zweimal die Audienz verweigert. Als Grund dieser Zurückweisung wurde angeführt, dass der Hunnenkönig gewisse Bedingungen des letzten Friedens nicht erfüllt habe. Ein anderesmal wurde geltend gemacht, dass Attila ohne Berechtigung den Herrschertitel führe und dass deshalb seine Gesandten nicht empfangen werden könnten.

Man kann nicht behaupten, dass die angeführten Zurückweisungen von Gesandten dem heutigen Gerechtigkeitsgefühle entsprechen, aber, wie gesagt: die Frage der Verweigerung von Gesandten war häufig

[1]) Holzendorff-Geffcken, S. 610; Vitriarius.
[2]) Ahnert S. 171.
[3]) Löhren, S. 82.

eine reine Machtfrage. Das spätere Mittelalter scheint nicht immer so gedacht zu haben und zu Beginn der Neuzeit finden wir ein wesentlich anderes Rechtsbewusstsein. Man stand damals auf dem Standpunkte, dass, wenn man gewisse Gründe hat, den Gesandten eines fremden Herrschers nicht im Lande zu dulden, man ihm wenigstens an der Grenze Gelegenheit geben müsse, seine Aufträge zu erledigen. Diese Überzeugung spricht sich in den Gesetzen Kaiser Karls V. aus, deren Echtheit allerdings bestritten ist. Es heisst daselbst: „Wenn sich jemand weigert, Gesandte anzunehmen, auch selbst von seiten eines öffentlich erklärten Feindes, wenn sie in der Absicht kommen, Unterhandlungen einzuleiten, so soll dies als eine verächtliche, schändliche und wider das Völkerrecht streitende Handlung angesehen werden."

b) Wenn bei den ständigen Gesandtschaften, wie schon einleitend erwähnt, die Person eines Gesandten auch keine so grosse Rolle spielt, wie bei den ständigen Gesandten, so ist dennoch die Wichtigkeit der Person auch bei vorübergehenden Missionen nicht zu verkennen. Und es sind tatsächlich auch Verweigerungen des Empfangs von Gesandten vorgekommen, deren Begründung in der Person des oder auch der Gesandten gegeben wurde. So wollte Lysimachus[1]) den Theodor, einen ptolemäischen Gesandten nicht anhören, weil er ihm persönlich verhasst war. Löhren[2]) berichtet, dass die Abweisung der Gesandten Attilas am Hofe von Byzanz einmal damit begründet wurde, dass die Gesandten unangemessen

[1]) Ahnert S. 171. Grotius S. 300.
[2]) S. 82.

aufgetreten seien. Auch wurde schon vorgeschützt, dass die Gesandten feindliche Absichten hätten.[1])

Ein Gesandter konnte auch insbesondere im Mittelalter dadurch Anstoss erregen, dass er nicht von vornehmer Herkunft war. Es war Sitte, dass als Gesandte am päpstlichen Hofe aus Rücksicht auf die erhabene Stellung des Papstes und dem grossen in Rom unumgänglich notwendigen Aufwand nur Herren vom Adel erwählt wurden. Als man es einmal anders machte, sandte Pius II. (1458—64) den Diplomaten ohne Audienz zurück, „quod esset dignitate legationis obscurior“[2]).

c) Die Zurückweisung eines Gesandten kann auch wegen des Zweckes seiner Sendung erfolgen. Es kann sich um einen Gegenstand handeln, über den zu verhandeln dem Empfangsstaate völlig zwecklos erscheint. Der eine Staat kann über gewisse Punkte, die Gegenstand der Verhandlung sein sollen, dem anderen Staate gegenüber seine Ansprüche festgelegt haben, von denen er in keinem Falle abweichen will. Eine Verhandlung würde dann zwecklos erscheinen.

Der Gesandte des Königs Pyrrhus[3]), Cyneas, bat im römischen Senate den König in die Stadt aufzunehmen, um über Friedensbedingungen zu verhandeln. Doch diese Bitte wurde dem Könige abgeschlagen, nicht zum wenigsten deshalb, weil für die Römer eben

---

[1]) Die Zahl der Gesandten hat auch schon ein Rolle gespielt. Venedig schickte einmal eine Gesandtschaft von vier Personen an den Papst Pius V. Letzerer verstand sich aber nur 3 zu empfangen. (Pradier-Fodéré.)

[2]) Krauske S. 221.

[3]) Aerodius S. 99. Brunus S. 36.

die Friedensbedingungen feststanden. Die Römer untersagten auch den Gesandten des Perseus [1]), die wegen Friedensvorschlägen abgeschickt waren, Italien zu betreten, und die noch anwesenden Gesandten des Königs mussten Rom und Italien verlassen. Rom wollte eben noch keinen Frieden mit Perseus.

Aus der griechischen Geschichte sei erwähnt, dass die Lacedämonier den Gesandten des Perserkönigs Darius befahlen so schnell wie möglich ihr Gebiet zu verlassen.[2])

Der Standpunkt, den die genannten Völker bei der Ablehnung der zuletzt erwähnten Gesandtschaften eingenommen haben ist sehr scharf. Er dürfte sogar manchmal als unbillig erscheinen. Doch andererseits ist er zu verstehen, wenn man sich die damaligen Zeitverhältnisse vergegenwärtigt. Den Gedanken einer Völkerrechtsgemeinschaft kannte man eben noch nicht.

---

[1]) Ahnert S. 175. Grotius S. 300.
[2]) Aerodius, S. 99. Grotius 300.

II. Abschnitt.

Die Ablehnung ständiger Gesandten.

Die Anschauungen, die das Altertum von einem Gesandtschaftsrecht im allgemeinen und von der Ablehnung von Gesandten im speziellen hatte, waren im wesentlichen auch die des Mittelalters. Man kann wohl sagen, dass das Gesandtschaftsrecht vom Altertum an das ganze Mittelalter hindurch bis zur Wende der Neuzeit fast dasselbe geblieben ist,[1]) dass man von einer weiteren Ausgestaltung des Gesandtschaftsrechts in dieser Zeit kaum reden kann. Ein gewaltiger Fortschritt bedeutete da die Einführung der ständigen Gesandtschaften. Sie stellt einen gewaltigen Kulturfortschritt dar.[2])

Wenn man von der „Einführung" der ständigen Gesandten spricht, so muss man sich darüber klar sein, dass die ständigen Gesandtschaften nicht von heute auf morgen eingeführt werden konnten und auch, dass es sich nicht um eine bewusste Einführung einer Neuerung gehandelt haben kann, wie Fischer glaubt. Man muss wohl der Ansicht Schaubes sein, der sagt: „Wenn es richtig ist, dass wir den treibenden Grund für die Entstehung ständiger Gesandtschaften in dem Bedürfnis zuverlässiger Information

[1]) Wheaton, Elements B. 1.

[2]) Ebenda: „Il n'est pas de circonstance qui marque plus clairement le progrès de la civilisation moderne que l'institution des missions diplomatiques permanents entre les differents Etats."

zu erblicken haben — was ohne Zweifel der Fall ist —, so werden wir doch schwerlich vorauszusetzen haben, dass dieses Bedürfnis mit einem Male hervorgetreten ist und zur Einrichtung der neuen Institution geführt hat."

Welche Gesandtschaft wir als die erste ständige anzusehen haben, eine Frage, über deren Lösung die Historiker streiten, ist in diesem Zusammenhang von keinem Interesse. Es genügt, die Einführung der ständigen Gesandtschaften auf das Ende des 15. Jahrhunderts zu verlegen,[1]) wobei jedoch zu bemerken ist, dass von einer allgemeinen Verbreitung der ständigen Gesandschaften erst seit dem westfälischen Frieden die Rede sein kann.[2])

Die Einrichtung der ständigen Gesandtschaften hat sich erst allmählich eingebürgert. Nur schwer konnte sie zuerst festen Fuss fassen und manchmal brachte man ihr grosses Misstrauen entgegen.

Charakteristisch dafür, wie man manchmal die ständigen Gesandtschaften betrachtete, ist Ferdinand des Katholischen Auffassung. Fischer[3]) sagt, dass er an seinem Hofe nicht gerne stehende Gesandtschaften sah. So suchte er die Einführung einer englischen Gesandtschaft möglichst lange zu hintertreiben, weil er keinen ständigen Intriganten im Lande haben wollte. Wie Martens-Bergbohm berichtet, duldete auch die russische Regierung nicht gerne fremde Gesandtschaften, zumal stehende, in Moskau. Und doch vermochte man ohne solche Repräsentanten keine regulären Beziehungen zu unterhalten.

---

[1]) Liszt, S. 114. Ullmann, S. 163.

[2]) Zorn, Staatsrecht, S. 411.

[3]) S. 136.

Der grosse Kurfürst machte zuerst den Versuch in Moskau eine ständige Gesandtschaft einzurichten. Indessen misslang derselbe trotz der beharrlichen Bemühungen des Kurfürsten vollständig. Die Angelegenheit nahm folgenden Verlauf. Im Jahre 1675 reichte der Brandenburgische Bedienstete Hermann Hessen beim russischen Gesandtschaftshof ein Dokument ein, welches ihn zum ständigen diplomatischen Agenten des Kurfürsten in Moskau ernannte. Zar Alexei Michailowitsch ging darauf nicht ein. — Im darauffolgenden Jahre wurde Hessen aus Moskau hinausgeschafft, nachdem ihm Zar Feodor Alexejiwitsch eröffnet hatte, dass nunmehr eine regelmässige Postverbindung mit den Nachbarstaaten eingerichtet sei und somit auch der Kurfürst sich derselben zur schnellen Beförderung der Schreiben bedienen könne. Schon im Jahre 1677 jedoch erläuterte der Kurfürst abermals seine Ansichten, dass dem Hessen in Moskau zu bleiben gestattet werden möge, in Berücksichtigung dessen, dass die Post langsam und ungenügend, die Absendung temporärer Ambassaden aber äusserst beschwerlich sei. Die Moskausche Regierung willfahrte noch immer nicht dem Wunsche. Ihre Antwort war, dass weder die Annahme des Hessen als Agenten in Russland, noch eines russischen Residenten beim Kurfürsten einen Zweck habe und ebensowenig die unnützen Gesandtschaften zur Versicherung und Erneuerung der alten Freundschaft. — Noch einmal im Jahre 1678 brachte der Kurfürst sein Anliegen vor, allein wiederum vergeblich. Erst als Peter der Grosse den Thron bestieg, änderten sich in dieser Hinsicht die Dinge.

Auch Heinrich VII. von England duldete keinen

längeren Aufenthalt von Gesandten in seinem Lande[1]).

Wenn sich der Einrichtung der ständigen Gesandtschaften als solcher gegenüber einige Staaten so reserviert verhielten, so erscheint es verständlich, dass man hinsichtlich der Ablehnung ständiger Gesandten, auch wenn man einmal die Einrichtung als solche übernommen hatte, einen ganz anderen Standpunkt einnahm, als gegenüber der Ablehnung temporärer Gesandten. Und dies erscheint vollständig gerechtfertigt, wenn man sich des Wesens der ständigen Gesandtschaften bewusst ist.[2]) Es ist nicht zu leugnen, dass bei den ständigen Gesandten, die eben ständig in dem fremden Staate weilen, die sich am Hofe des fremden Souveräns aufhalten, die Person des Gesandten eine grössere Rolle spielt. Daraus nun ergibt sich, dass ein Staat überhaupt mehr als früher mit der Ablehnung seiner diplomatischen Agenten rechnen muss, als dies vor Einführung der ständigen Gesandtschaften der Fall war.

Diese Tatsache nun bildete die Ursache zu einer neuen Einrichtung, der Agreation, die mit derjenigen der ständigen Gesandtschaften ins Leben trat.

Mag die Ablehnung eines Gesandten noch so gerechtfertigt sein, so bedeutet sie immerhin einen

---

[1]) Gentilis S. 111.

[2]) Manchmal wurde mit der Einrichtung der ständigen Gesandtschaften auch Missbrauch getrieben. Es kam vor, dass eine Regierung eine bestimmte Persönlichkeit zum Gesandten ernannte, um sie dem heimischen Staatswesen unschädlich zu machen. So musste der Florentiner Balthasar Carducci sich zum Botschafter am französischen Hofe machen lassen und sich als siebzigjähriger Mann mitten im Winter auf seinen Posten begeben, „eine erwachsene Tochter zurücklassend und 1000 Skudi jährlichen Einkommens von seiner Advokatur". (Fischer S. 136 ff.)

schwerwiegenden Akt, der unangenehme Folgen für die Beziehungen der beiden Länder haben kann. Um nun derartigen Störungen guter Beziehungen vorzubeugen, hat sich eben der Brauch der Agreation herausgebildet.[1]) Wenn ein Souverän bei dem anderen einen Gesandten accreditieren will, so setzt ersterer letzteren von der getroffenen Wahl vertraulich in Kenntnis und fragt an, ob die betreffende Person ihm genehm sei. Wird nun von letzterem die Person als minus grata bezeichnet, so wird in der Regel eine andere Wahl getroffen.[2]) Einer Angabe von Gründen, weshalb diese oder jene Person nicht genehm sei, bedarf es meistens nicht. Nur macht England in dieser Hinsicht eine Ausnahme.[3])

Die Agreation hat sich erst einbürgern können mit der Einrichtung der ständigen Gesandtschaften. Denn bei diesen erst trat die Person des Gesandten

---

[1]) Heilborn-Holtzendorff, S. 1028. De Claparède S. 47; Nys, S. 348; Rivier, princ.; desgl.; Alt; Moshamm S. 33. Miruss; Holtzendorff-Geffcken, S. 629 ff. Martens-Bergbohm S. 27. Hartmann S. 95. Bonfils-Grah S. 360.

[2]) Im folgenden ein Beispiel in welcher Form die Agreation sich vollzieht: „M. Sagrario (Charge d'affaires ad interim d'Espagne en Suisse) nous annonça, le 21. du même mois, que M. Matra (précédemment Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la République espagnole près la Confédération suisse.) avait été transféré par son gouvernement a un autre emploi, et que Don Gumerindo de la Rosa avait été nommé à sa place. M. Sagrario nous ayant demandé si nous avions quelque objection à faire contre cette nomination, nous répondîmes le 25. septembre, en assurant au noveau Ministre notre bienveillant accueil." — Nach de Claparede S. 47.

[3]) De Claparède S. 47. Liszt, S. 116: Martens, guide dipl. I, 2. § 8; Rivier, princ.; Hübler S. 17. Holtzendorff-Geffcken, S. 629 ff; Bonfils-Grah, S. 360.

ganz besonders in den Vordergrund. Heute machen wohl sämtliche Staaten von der Agreation Gebrauch. Sie ist entschieden das beste Mittel, um Unstimmigkeiten aus dem Wege zu gehen. In der Praxis löst sich die Frage der Ablehnung eines Gesandten im allgemeinen so, dass, wenn bei der vertraulichen Anfrage, ob die oder jene Person genehm sei, dieselbe als persona minus grata bezeichnet wird, der Souverän des absendenden Staates eben eine andere Wahl trifft. Auch wird bisweilen dem Staate, bei welchem ein Gesandter beglaubigt werden soll, eine Liste von Personen vorgelegt, aus welcher sich der Souverän einen Gesandten wünschen kann. Für Österreich, Spanien, Portugal und Frankreich bestand früher der Gebrauch, dass der Papst, wenn er einen Nuntius bei denselben beglaubigen wollte, drei Kandidaten zur Auswahl vorschlug (sog. Terna)[1]. Auch ist es vorgekommen, dass ein Staat sich sofort eine bestimmte Person als Gesandten ausbat. So verlangte im Jahre 1750 die Kaiserin von Russland vom englischen Hofe an die Stelle des abberufenen Gesandten Hyndfort einen gewissen Guidekens zum Nachfolger zu ernennen.

Es würde ein Zeichen von Unklugheit sein, wenn ein Staat, obwohl ein Souverän eine Abneigung gegen eine gewisse Person kundgetan hätte, auf deren Annahme bestehen wollte. Denn es ist sicher, dass ein weniger angenehmer Gesandter an dem fremden Hofe einen schweren Standpunkt hat.[2] Manchmal kann allerdings der Fall eintreten, dass ein Staat sozusagen gezwungen ist, seine Abneigung gegen eine gewisse Persönlichkeit zu verbergen. Der Fall ist denkbar,

[1] Holtzendorff-Geffcken, S. 629 ff.

[2] Wiquefort; Martens, Guide dipl. S. 40 ff.

wenn einem schwachen Staate von dem mächtigen Nachbar eine gewisse Person einfach aufgedrängt wird.[1]) Es ist aber auch klar, dass ein derartiges Vorgehen dem Ansehen eines Staates in der heutigen Zeit nur schaden kann.

Die Agreation ist kein zwingendes Recht,[2]) es sei denn, dass sie in völkerrechtlichen Verträgen zu solchem gemacht wird. Der Völkerrechtslehrer Rivier will den Brauch der Agreation zu einem zwingenden Rechtssatze ausgestaltet wissen. Dieser Vorschlag ist nur sehr zu begrüssen. Denn durch strikte Handhabung der Agreation würde manche Schwierigkeit nicht entstehen, die entstanden ist lediglich dadurch, dass ein Staat sich nicht an den Brauch der Agreation gestört hat.

Zum Beweise hierfür möge folgendes dienen: Im Jahre 1892 gab sich in der Schweiz ein Schwindler als Gesandter von Salvador aus. Denselben Streich versuchte er in Rumänien, wo man ihn jedoch zu entlarven wusste. — Hätte eine Pflicht der Agreation bestanden, so wäre etwas derartiges einfach unmöglich gewesen.

Erklärt sich ein Staat nun einverstanden mit der Ernennung einer bestimmten Person zum Gesandten, so können nachher seitens dieses Staates keine Einwände gegen die Ernennung gemacht werden und Beschwerden über Dinge vorgebracht werden, die schon zur Zeit der Anfrage seitens des anderen Staates bestanden haben und die man hätte wissen können. Wenn ein Staat gegen die Ernennung einer bestimmten Person keine Einwendungen macht, so hat dieser

[1]) Vgl. S. 37 ff.

[2]) Liszt, S. 116.

Staat nicht das Recht, die Annahme des definitiv ernannten und auf seinem Posten bereits eingetroffenen Gesandten zu verweigern.

Das Wesen der Agreation besteht in der Voranzeige, darin also, dass man dem fremden Staate seinen Willen kund gibt, diese oder jene Person als Gesandten zu schicken. Eine derartige Voranzeige kannte man auch schon in früherer Zeit. Indessen kam es damals wohl weniger auf die Nennung einer bestimmten Person an, als auf die Anzeige, dass man überhaupt eine Gesandtschaft zu einem bestimmten Zwecke schicken wolle. So erwähnt Menzel, dass man schon zur Carolingischen Zeit eine briefliche Vorankündigung für eine nachfolgende Gesandtschaft gekannt habe. Im Jahre 811 gingen Gesandte Karls des Grossen unter Leitung des Bischofs von Basel nach Byzanz ab. In einem vorher dorthin gesendeten Schreiben wird auf die Gesandtschaft aufmerksam gemacht.[1]) Doch solcher Anzeigen sind nicht viele erhalten, und man darf wohl annehmen, dass sie nicht zur stehenden Etiquette gehört haben, sondern den Umständen entsprangen.[2]) Z. B. ist in einem Briefe Friedrich II. an Papst Honorius im Jahre 1219 der Anlass zu einer solchen Vorankündigung von Gesandten die Entschuldigung wegen ihres bisherigen Ausbleibens; dass derselbe Monarch 1247 der französischen Regierung Gesandte ankündigt, hat seinen Grund darin, dass dieselben vorher erbeten worden waren.

---

[1]) In dem Schreiben heisst es: „ . . . propter quod nihil morantes . . . legatos nostros praeparavimus.“ Nach Menzel kann es sich in diesem Falle nur um Vorankündigung von Gesandten handeln.

[2]) Menzel, S. 131.

Menzel sieht bei diesen Vorankündigungen im Gegensatz zu anderen keinen praktischen Zweck.[1]) M. E. handelt es sich wohl um einen praktischen Zweck. Denn augenscheinlich wollte der Kaiser doch irgend etwas damit erreichen, wenn er Gesandte anmeldet. Man wird in diesen Fällen wohl annehmen können, dass es dem Kaiser um eine gute Aufnahme seiner Gesandten zu tun war.

Bei den folgenden Beispielen ist der praktische Zweck der Vorankündigung schon eher zu erkennen. Im Jahre 1326 liessen die österreichischen Herzöge eine besonders feierliche Gesandtschaft zu deren Haupt einer der Herzöge selbst bestimmt war und die deshalb einem Misserfolg nicht ausgesetzt sein sollte, beim Papste ankündigen[2]). Die beiden Überbringer der Anzeige waren zugleich bestimmt die Unterhandlungen einzuleiten. Der Adressat setzte für die angekündigte Gesandtschaft den Empfangstag fest. Bis dahin wollte er bestimmte Dinge erreicht haben. Als dieses nicht glückte, lehnte er nachträglich den Empfang der angekündigten Gesandtschaft ab. Die Absender nahmen hierauf von jeder Entsendung von Unterhändlern an dem festgesetzten Tage Abstand. Es erregte dies die Verwunderung des Papstes. Er hatte nur die feierliche Mission unterlassen sehen wollen, hatte dagegen zu dem bestimmten Termine die Ankunft gewöhnlicher Botschafter erwartet. In diesem Falle leuchtet der Zweck der Ansage der Gesandten deutlich ein. Mit ihr hatten die österreichischen Herzöge auch erreicht, was sie wollten. Sie waren sich nach der Antwort

[1]) Menzel, S. 131 ff.
[2]) Menzel, Ebenda.

des Papstes wohl bewusst, dass eine Sendung von Gesandten wenig Zweck habe.

Im Jahre 1330 reiste Graf Wilhelm von Holland mit dem Bruder des französischen Königs und 800 Reitern nach Avignon, um mit dem Papste für Ludwig zu verhandeln. Er meldete sich von einer Reisestation aus durch besondere Gesandte vorher an. Diese kamen bald zurück und ihr Bescheid, der Papst bedaure, den Grafen nicht empfangen zu können, verbunden mit ihrer Nachricht von energischen Vorkehrungen desselben um die Ankunft des Grafen zu verhindern, genügten, um die Fortsetzung der Reise zu inhibieren[1]).

Man kann wohl annehmen, dass aus derartigen Voranmeldungen von Gesandten der Brauch der Agreation, wie er heute besteht, sich herausgebildet hat. Über den Wert der Agreation sind sich wohl alle Schriftsteller des Völkerrechts einig, ebenso über ihren Charakter, dass nämlich die Agreation keine Rechtseinrichtung ist[2]), und dass, wenn ein Staat sich an sie nicht stört, sich keiner Verletzung des Völkerrechts schuldig macht.

Was nun die Ablehnung ständiger Gesandten anbetrifft, so soll geschieden werden in die Ablehnung von Gesandten überhaupt und in die Ablehnung von bestimmten Gesandten aus Gründen, die in der Person des Gesandten zu suchen sind.

a) Die Zurückweisung von Gesandten überhaupt ist heute nur noch praktisch möglich, aus Gründen die den Absendestaat bezw. dessen Souverän be-

[1]) Menzel, 131 ff.

[2]) A. A. ist Zorn in seinem Staatsrecht.

treffen. Gesandte können zurückgewiesen werden, weil man dem Absender nicht das Gesandtschaftsrecht zuerkennt, weil er widerrechtlich in den Besitz der Herrschaft gelangt ist. So wollte Ludwig XI. von Frankreich die Gesandten Richards III. von England nicht anerkennen, der durch einen doppelten Mord seiner zwei Neffen die Krone Englands an sich gebracht hatte[1]). Es war dies der angegebene Grund der Zurückweisung. In Wirklichkeit verachtete Ludwig die angebotene Freundschaft Richards, weil er dieselbe weder für nützlich noch schädlich hielt. Im allgemeinen verweigert man nicht den Gesandten eines Usurpators den Empfang. Es gilt vielmehr, dass derjenige, welcher im Besitze der Macht ist, auch das Recht hat.

Dies gilt auch für den Fall eines Bürgerkrieges, wenn sich eine Partei scheinbar dauernd in den Besitz der Herrschaft gesetzt hat, so wird man ihr auch wohl das Gesandtschaftsrecht zuerkennen müssen. Anders ist es jedoch, wenn sich noch die Parteien um die Herrschaft streiten. Dann wird wohl keine für sich das Gesandschaftsrecht in Anspruch nehmen können, ebensowenig wie eine Oppositionspartei, die sich gegen die bestehende Regierung auflehnt. Einen Gesandten einer Partei wird ein Staat immer mit vollem Rechte ablehnen können.

Nachdem Heinrich III. von Frankreich im Jahre 1591 und die Fürsten von Geblüte den Grafen von Luxemburg als Gesandten nach Rom geschickt hatten, sandte auch die Ligue Gesandte an den päpstlichen Stuhl, nämlich den Kardinal Joyeuse und den Freiherrn von Semecy. Aber letztere erkannte der Papst

[1]) Ahnert, S. 181.

nicht an, weil sie nur Deputierte einer aufrührerischen Partei wären. Ebenso verfuhr Spanien.[1])

Sämtliche souveräne Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft haben das aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Auch der Papst hat die Stellung eines Souveräns. Und so besitzt auch er das aktive und passive Gesandschaftsrecht. Doch ist dasselbe nicht allgemein anerkannt. Eine Reihe von Staaten lehnen jeden gesandtschaftlichen Verkehr mit der Kurie ab; andere Staaten unterhalten hingegen Gesandte am päpstlichen Stuhl, weigern sich jedoch ihrerseits päpstliche Nuntien zu empfangen.[2])

Die protestantischen Fürsten Deutschlands weigerten sich früher päpstliche Gesandte an ihren Höfen zu dulden, aus dem Grunde, weil die vom Papst in Anspruch genommene geistliche Oberhoheit unverträglich mit ihren souveränen Rechten sei.[3]) Das ist auch heute noch der Standpunkt der protestantischen Fürsten Deutschlands und ebenso des Königs von Dänemark.

Die Schweiz gab im Jahre 1873 dem päpstlichen Gesandten Mgr. Agnozzi die Pässe zurück und seit jener Zeit hat sie nie mehr einen päpstlichen Gesandten empfangen.[4]) — In England verbot zur Zeit der Königin Elisabeth ein Gesetz jede Verbindung mit dem Bischof von Rom.[5]) Im Jahre 1843 wurde dies

[1]) Ahnert S. 180.

[2]) Italienisches Gesetz vom 13. Mai 1871; De Claparède S. 117 ff. Derselbe S. 46.

[3]) De Claparède, S. 118.; Holtzendorff-Geffcken, S. 629 ff. Oppenheim S. 429 ff.

[4]) Der Grund hierzu lag in der päpstlichen Enzyklika „Esti multa luctuosa" vom 21. Nov. 1873, welche Beleidigungen der Schweizer Behörden enthielt. De Claparède S. 122. Rivier, princ.

[5]) De Claparède S. 119. Martens Guide dipl. S. 40 ff. Holtzendorff-Geffcken, S. 629 ff.

insofern aufgehoben, als mit dem „Souverän der römischen Staaten“ — die ja jetzt nicht mehr bestehen — erlaubt wurde, gesandtschaftlichen Verkehr zu unterhalten. Dabei wurde jedoch erklärt, dass kein Geistlicher als Gesandter empfangen werden dürfe.

Preussen nimmt insofern eine etwas eigenartige Stellung ein, indem es bei der päpstlichen Kurie einen Gesandten unterhält, sich aber seinerseits strikte weigert, einen ständigen Vertreter des Papstes bei seinem Hofe zu dulden. Friedrich Wilhelm III. hat diese Stellungnahme besonders scharf zum Ausdruck gebracht, als Kardinal Lambruschini in einer Note vom 15. März 1836 die Absicht des Papstes anzeigte, einen Nuntius nach Berlin zu senden. Der König befahl dies zurückzuweisen als eine in jeder Hinsicht bedenkliche Neuerung — nicht nur für den vorliegenden Fall, sondern überhaupt für immer, unzweideutig und mit Entschiedenheit, welche jeder etwaigen künftigen Neuerung dieses Versuches vorzubeugen geeignet sei.[1]) — Soweit über die Ablehnung päpstlicher Gesandter.

Im übrigen stellt die prinzipielle Anlehnung ständiger Gesandten in der heutigen Zeit eine ausserordentliche Ausnahme dar, wenn es sich um allgemein als souverän anerkannte Staaten handelt. Nur China und Japan weigerten sich bis vor einigen Jahrzehnten ständige Gesandte zu empfangen. Ersteres war indessen zum Empfange ausserordentlicher Gesandtschaften gerne bereit,[2]) denn man betrachtete die Gesandten der abendländischen Staaten allgemein als die Gesandten von tributpflichtigen Ländern, die nur kämen,

[1]) Holtzendorff-Geffcken, S. 629 ff.

[2]) Mérignhac, Holtzendorff-Geffcken, S. 629. ff.

um dem Sohne des Himmels zu huldigen. Durch gewisse Unterlassungen europäischer Gesandten hatte sich diese Legende fest eingebürgert und deshalb empfing man auch die europäischen Diplomaten in einem eigenen Raume „reservé aux tributaires“ und man behandelte sie sehr herablassend. Seit dem Jahre 1873 entschloss sich der Kaiser von China dank der gemeinsamen Anstrengung von Frankreich, England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, den Niederlanden und Russland von der alten Etikette abzugehen. Und im Jahre 1898 erreichte es der französische Gesandte M. Pichon sogar, in Audienz empfangen zu werden und sich mit dem Kaiser selbst zu unterhalten.[1]) Seit dem Boxeraufstande nun und seit dem Vergleich vom 22. Dezember 1900 werden die europäischen Gesandten mit einem Zeremoniell empfangen, das sich kaum von dem bei den anderen Mächten unterscheidet.

Auch der Emir von Afghanistan weigerte sich noch bis vor einiger Zeit, einen ständigen Gesandten zu empfangen und liess nur einen Einheimischen als Agenten zu. England beklagte sich hierüber nicht, solange die Weigerung allgemein war. Als indess Schir-Ali, obwohl er von England Subsidien empfing, einen russischen Gesandten annahm, betrachtete England das als einen Akt der Feindseligkeit und erklärte ihm den Krieg. — Dass der Emir von Afghanistan nicht korrekt gehandelt hat, liegt klar zu Tage. Aber ob durch dieses Verhalten die Kriegserklärung Englands gerechtfertigt erscheint, ist eine andere Frage. M. E. wären Repressalien die richtige Antwort auf die Handlungsweise des Emirs gewesen. Die Tatsache, dass Afghanistan kein Glied der Völkerrechtsgemein-

[1]) „Temps“ vom 30. Juli 1898.

schaft ist — es ist ein unzivilisierter Staat —, rechtfertigt noch lange nicht, wie Heffter-Geffcken annimmt, das Vorgehen Englands. Die Opposition im englischen Parlamente griff auch Lord Beaconsfield an, weil er den Fall zu einem Kriegsfall gemacht habe. Die Opposition nahm also die Zurückweisung eines Gesandten als das Recht jedes Souveräns in Anspruch, auch wenn er nicht zur Völkerrechtsgemeinschaft gehört.

b) Heute kommt es äusserst selten vor, dass ein Staat sich weigert, die Gesandten eines anderen völkerrechtlich anerkannten Staates zu empfangen. Häufiger kommen Ablehnungen vor, welche die Person des Gesandten speziell betreffen und sich auch lediglich gegen die Person des Gesandten richten.[1]) Der Gesandte geniesst eben nicht die Gunst des fremden Souveräns, er ist ihm eine persona minus grata oder wie sie meistens genannt wird eine persona ingrata. Der Begriff der Persona ingrata wird im allgemeinen von den völkerrechtlichen Schriftstellern enger gefasst als dies in dieser Arbeit der Fall ist. Sie bezeichnen gewöhnlich nur die Person als ingrata, welche abgelehnt worden ist aus einem Grunde, der ganz allein und ausschliesslich in der Persönlichkeit des betreffenden Gesandten zu suchen ist. Sie machen einen Unterschied, ob ein Gesandter abgelehnt worden ist, z. B. wegen seiner Zugehörigkeit zum Empfangsstaate und weil er vielleicht sich einmal über den Souverän des Empfangsstaates in einer verletzenden Weise geäussert hat. Für sie ist nur die letztere Person eine persona ingrata. Warum nicht die erstere? Es muss zugegeben werden, dass zwischen den beiden

[1]) Hall, S. 313.

Fällen ein grosser Unterschied besteht, aber in beiden Fällen war eben der Gesandte dem Souverän des Empfangsstaates nicht genehm, also ingratus.

Es fragt sich nun noch, ob es nicht besser ist, die persona ingrata als persona „minus grata“ zu bezeichnen. M. E. ist letzterem der Vorzug zu geben. Wenn ein Souverän sich eine bestimmte Person als Gesandten verbittet, so geschieht dies nicht, weil sie „nicht“ genehm, sondern weil sie „weniger“ genehm ist. Es klingt dies weniger schroff, es ist höflicher, dieses „weniger genehm“. Und die Courtoisie spielt ja auch heute in der Diplomatie eine grosse Rolle und so dürfte es vielleicht angebracht sein, wenn im folgenden der Ausdruck der persona minus grata im Sinne der persona ingrata gebraucht wird.

Wie schon angedeutet, kann ein Gesandter aus mancherlei Gründen eine persona minus grata sein und deshalb von dem Empfangsstaate zurückgewiesen werden auch ohne dass ein bestimmter Grund für die Ablehnung bekannt ist. So verweigerte die russische Kaiserin Elisabeth die Annahme eines Gesandten Kaiser Karls VII., der sie nicht als die Kaiserin aller Reussen behandelte[1]). Es war dies im Jahre 1743. — Im Jahre 1745 wies Elisabeth einen französischen Gesandten zurück mit Namen d'Allion[2]). Als sie vernommen hatte, dass er als Gesandter an ihren Hof ernannt worden sei, benachrichtigte sie ihre Gesandten an den Höfen, welche er voraussichtlich passieren würde und trug ihnen auf, d'Allion beizubringen, dass er besser täte, wenn er umkehren

[1]) Moser, Versuch.

[2]) Ebenda; Ahnert (5. 38) nennt den Gesandten Daillon.

würde. Als er aber trotzdem seine Reise fortsetzte, bat die Kaiserin den französischen Hof, ihn zurückzuberufen und d'Allion musste unverrichteter Sache umkehren.

Ähnlich erging es dem englischen Gesandten Mr. Goderike, der im Jahre 1758 an den schwedischen Hof geschickt worden war.[1]) Er musste abreisen, ohne empfangen worden zu sein. Durch diese Zurückweisung wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern für einige Zeit abgebrochen. Es ist von Interesse, zu erfahren, in welcher Form die Ablehnung eines Gesandten im allgemeinen geschieht. Deshalb soll im folgenden das Schreiben wiedergegeben werden, das die Ablehnung enthält. Es wurde von dem schwedischen Gesandten am englischen Hofe Mr. Wynanz dem englischen Staatssekretär D'Holderness übergeben. Der Wortlaut des Schreibens ist wie folgt:[2])

„Le Roi, mon Maître, qui s'étoit flatté d'aprendre par Votre Majesté seul la résolution où Elle étoit d'envoyer un Ministre à sa Cour, en a été informe par des voyes indiscretes, et dépourvues de cette autenticité qui est absolument requise dans les affaires de cette nature. Cependant comme le Roi désire ardement de voir l'Union entre Lui et Votre Majesté plus solidement établie et mieux entretenue qu'elle n'a paru l'être depuis quelques années S. M. passeroit ceci sous silence et n'en feroit aucunes plaintes, si l'Envoi du Chevalier Goodrik n'était accompagné de certains circonstances qui font douter au Roi mon Maître que sa mission puisse répondre à l'objet des voeux de S. M. et à la nature du Caractère public dont il est revêtu.

Le voyage que ce Chevalier a fait, peu après sa nomination chez un Prince, avec qui le Roi ne peut avoir aucune liaison,

---

[1]) Ahnert, S. 37. Pradier-Fodéré, Holtzendorff-Geffcken S. 629 ff.

[2]) Moser Versuch.

semble donner à entendre que les affaires de Votre Majesté ne seroient pas les seules dont il devroit avoir soin. Le Roi ne peut donc pas avoir en ce Ministre la même confiance, qu'il auroit volontiers en tous ceux, qui seroient dépositaires des propres sentiments de Votre Majesté.

Ces considerations, Sire, ont déterminé le Roi mon Maître à me charger de représenter avec le plus profond respect à Votre Majesté que c'est à regret qu'il se voit obligé de déclarer qu'il ne peut recevoir à sa Cour un Ministre qui, venant d'un voyage comme celui, qu'a fait le Chevalier Goodrick ne pouroit vraisemblablement occasionner que des dispositions peu propres à entretenir une sincère et durable amitié entre le Roi mon Maître et Votre Majesté.

Le Roi est assuré que Votre Majesté équitable et éclairée comme Elle est, sentira Elle même que ces motifs d'exclusion à l'égard du Chevalier Goodrick sont suffisament justifiez par la nature et la singularité des circonstances susmentonnées. Il sont encore autorisez par l'exemple du refus que Votre Majesté fit il y a quelques années de recevoir un Ministre nommé par le Roi mon Maître; et même Votre Majesté un refusant, n'allégua rien à sa charge. Le cas étoit néanmoins bien différent de celui donc il s'agit aujourd'hui."

Noch an demselben Tage schickte Graf v. Holderness dem schwedischen Gesandten ein Antwortschreiben und bemerkte dabei, dass er es persönlich seinem Herrn überbringen könne. Wynanz verstand sehr wohl den Sinn dieser Worte und verliess England.

Der Londoner Hof schien nicht immer eine sehr glückliche Wahl getroffen zu haben. So erzählt Bynkershoek, dass England als Gesandten einen Menschen nach Haag schickte, der in Niederländisch-Indien wegen eines Verbrechens bestraft worden war. Als Strafe war ihm die Zunge gespalten worden. Die Holländer waren von der Person dieses Gesandten nicht sonderlich entzückt und behandelten ihn auch dementsprechend, allerdings nach völkerrechtlichen

Anschauungen nicht einwandfrei.[1]) Sie setzten ihn zuerst gefangen und beförderten ihn dann später über die Grenze. — Im Jahre 1792 weigerte sich der König von Sardinien als französischen Gesandten M. de Sémonville[2]) zu empfangen und zwar wegen seiner Jakobinischen Anschauungen. Über diese Ablehnung berichtet Flassan in seiner Histoire de la Diplomatie française. Der französische Minister des Äussern Dumourier berief M. de Sémonville, der den Gesandtschaftsposten in Genua bekleidete, plötzlich ab und übertrug ihm die Gesandtschaft beim Hofe des Königs von Sardinien. Dabei störte er sich nicht an den Brauch der Agreation, er schrieb vielmehr einfach an Sémonville, er solle sich an den Hof von Turin begeben. Dem Könige von Sardinien liess er überhaupt keine Nachricht zukommen. Als nun Sémonville am 19. April nach Alexandria kam, erhielt er keine Pässe und so konnte er seine Reise nicht fortsetzen. Aus dem schon oben angeführten Grunde weigerte sich eben der Turiner Hof Sémonville als Gesandten anzunehmen. Dumourier liess durch den französischen Geschäftsträger in Turin M. de Lalande bei dem Ministerium des Äussern in scharfer Form Klage führen. Er verlangte, dass Sémonville wenigstens provisorisch angenommen werde. Doch der Turiner Hof ging auch darauf nicht ein. — Durch diesen Zwischenfall wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten abgebrochen, was nicht zuletzt zu den Unstimmigkeiten beitrug, die einige Monate später offen ausbrachen.

Ebenso weigerte sich der König von Sardinien

[1]) Phillimore S. 171.

[2]) Pradier-Fodéré; Holzendorff-Geffcken S. 629 ff.

im Jahre 1820 den preussischen Gesandten Baron v. Martens zu empfangen, weil seine Gemahlin die Tochter eines Königsmörders gewesen sein soll.[1])

Der König von Hannover lehnte im Jahre 1847 den Grafen von Westfalen als preussischen Gesandten ab, weil er katholisch war.[2]) Der Fall ist wohl ziemlich einzig dastehend, dass unter zivilisierten Völkern ein Gesandter mit der Begründung abgewiesen wird, dass er einer bestimmten Konfession angehöre.

Bekannt ist die Ablehnung des amerikanischen Gesandten Mr. Keiley sowohl am italienischen als auch am österreichischen Hofe.[3]) Der Präsident der Vereinigten Staaten Cleveland hatte dem italienischen Hofe Keiley als Gesandten angemeldet. Italien verbat sich jedoch diese Person in der freundschaftlichsten Weise, da Keiley 1871 gegen den Sturz der weltlichen Herrschaft des Papstes durch König Viktor Emanuel als ein Verbrechen öffentlich protestiert hatte. Nachdem dieser Anstoss durch den Verzicht Keileys beseitigt war, ernannte die amerikanische Regierung denselben zum Gesandten in Wien. Es war dies am 4. Mai 1885. Der österreichische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Kalnoky, erwiderte auf die Anzeige hiervon am 8. Mai telegraphisch, dass er diese Ernennung bedaure, da gegen dieselbe in Rom wie in Wien Bedenken beständen und er ersuchte seinen diplomatischen Vertreter Baron Schäffer die Aufmerksamkeit der amerikanischen Regierung in der freundschaftlichsten Weise auf den bestehenden Gebrauch der vorhergehenden Zustimmung der Regierung,

[1]) Pradier-Fodéré und Holtzendorff-Geffcken S. 629.
[2]) Pradier-Fodéré und Holtzendorff-Geffcken, ebenda.
[3]) Holtzendorff-Geffcken, S. 632. Pradier-Fodéré, Hall, S. 314.

bei welcher der Gesandte beglaubigt werden solle zu lenken.

Als Grund seiner Stellungnahme führte der österreichische Minister an, dass Mr. Keiley mit einer Jüdin nur bürgerlich verheiratet sei. Deshalb würde seine Stellung in Wien unhaltbar, ja fast unmöglich sein. Der amerikanische Staatssekretär Mr. Bayard erwiderte hierauf am 18., dass er auf diesen einzigen Grund gegen Mr. Keiley nicht eingehen könne, da religiöse Freiheit Grundgesetz der Vereinigten Staaten sei, welches untersage, die Konfession eines Bürgers zu untersuchen. Auch stellte er in einer weiteren Note vom 20. in Abrede, dass die Regierung je die angeführte vorgängige Zustimmung der Staaten, bei welchen sie ihre Gesandten beglaubige, eingehalten habe oder dass solche verlangt worden sei. In der nun folgenden längeren Korrespondenz bemerkte der österreichische Minister, dass er jene konfessionelle Frage nur sekundär berührt habe und dazu wohl berechtigt gewesen sei, da er wünsche, dass ein amerikanischer Gesandter auch gesellschaftlich mit Auszeichnung empfangen werde, dass aber der eigentliche Grund gegen Mr. Keiley in der Art liege, in welcher er sich über den Vater eines mit Österreich befreundeten und benachbarten Souveräns ausgesprochen habe. Er bestand deshalb auf der Weigerung, denselben zu empfangen.

Die Sache endete dadurch, dass der bereits nach Europa abgereiste Keiley wiederum seine Entlassung gab. Die Angelegenheit hat aber durch beiderseitig ungeschickte Führung unnötig viel böses Blut gemacht. Graf Kalnoky hätte jenes religiöse Bedenken umsoweniger anführen sollen, da es sich einmal als unbe-

gründet erwies, da Mrs. Keiley gar keine Jüdin und ihrem Manne kirchlich angetraut war, und andererseits der wirkliche Grund der Zurückweisung die Beleidigung des Königs von Italien war. Dem amerikanischen Staatssekretär aber musste der Fall nur die Richtigkeit des Gebrauches der Agreation zeigen, da er trotz aller hochtönenden Erklärungen in seinen Depeschen, dass er sich österreichischen Prätensionen nie fügen werde, tatsächlich den Kürzeren zog, wie denn offenbar kaum eine Regierung in der Lage sein wird, einer anderen, die nicht in irgendwelcher Abhängigkeit von ihr steht, einen Gesandten aufzunötigen. Es ist dies eben nur möglich bei schwachen Staaten, wie nachfolgender Fall zeigt.

Im Juli des Jahres 1894 rief die italienische Regierung ihren Gesandten in Konstantinopel plötzlich ab und ernannte an Stelle des abberufenen Grafen Collobiano den Kommandeur Catalani, der Befehl erhielt, unverzüglich seinen Posten anzutreten.[1]) Dem völkerrechtlichen Brauch zuwider, war der Sultan weder von der Abberufung Collobianos noch über die Wahl seines Nachfolgers in Kenntnis gesetzt worden. Über diese Vernachlässigung zeigte sich die türkische Regierung mit Recht verstimmt. Dazu kam, dass sie auch noch bestimmte Gründe hatte, nicht in offizielle Beziehungen mit Catalani einzutreten. Er war nämlich früher Gesandtschaftssekretär in Konstantinopel gewesen, und hatte als solcher es nicht verstanden, sich die Sympathien der politischen Welt zu erwerben. Dazu kam, dass er anlässlich einer Mission in London eine türkische Staatsangehörige

[1]) Chronique des faits internationaux in der Revue général de Droit international public. t. I 1899. Bonfils-Grah, S. 360 Anm.

geheiratet hatte, die am Hofe der Königin Viktoria weilte. Dies konnte gewisse unangenehme Folgen hinsichtlich der Etikette an einem orientalischen Hofe haben. Der Sultan entschloss sich deshalb, die Annahme des neuen Gesandten zu verweigern, aber er teilte seine Absicht nicht offiziell der italienischen Regierung mit. Letztere erhielt jedoch bald Kenntnis hiervon.

Italiens Verbündete, Deutschland und Österreich, nahmen sich der Sache an und rieten dem Sultan, König Humberts Gesandten zu genehmigen. Der Sultan liess sich jedoch hierauf nicht ein und bat den italienischen Minister, dem Grafen Collobiano einen anderen Nachfolger zu geben als den Commandeur Catalani. Italien suchte nun die Schwierigkeit zu umgehen und erklärte, dass Catalani nur vorläufig in der Eigenschaft eines Geschäftsträgers die Gesandtschaftsgeschäfte zu verwalten habe. Der Sultan antwortete daraufhin, dass er Catalani weder als Gesandten noch als Geschäftsträger wünsche und er bekundete auch seine Absicht, seinen Gesandten in Rom abzuberufen, wenn die italienische Regierung ihre Haltung nicht ändere.

So war die Sachlage, als am 5. August ein italienisches Geschwader am Eingange der Dardanellen erschien. Die Folge davon war, dass der Sultan seine Entscheidung änderte und die ottomanische Regierung schon am folgenden Tage der italienischen mitteilte, dass der Sultan sich entschlossen habe, Catalani als Gesandten des Königs Humberts anzunehmen und dass er durch einen Gesandten an den Dardanellen empfangen würde.

Als Grund für die veränderte Haltung führte der

Sultan an, dass er den italienischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den er als Gesandten in Konstantinopel habe schätzen lernen, einen Gefallen habe tun wollen — ein Grund, der in diesem Falle, wohl eines Kommentars entbehren kann. — Catalani kam am 13. August in Konstantinopel an und am 28. August händigte er dem Sultan sein Beglaubigungsschreiben aus.

Das Verhalten der italienischen Regierung, die ihren Gesandten den Befehl zur Abreise nach Konstantinopel gab ohne die Pforte zu benachrichtigen, stellt zweifellos eine Verletzung der internationalen Courtoisie dar. Hätte die italienische Regierung der Pforte Catalani vorher zur Genehmigung vorgeschlagen, so wäre die ganze unliebsame Angelegenheit verhütet worden.

Eine Ablehnung aussergewöhnlicher Art erfuhr der schwedische Gesandte von Rehhausen[1]) in Frankreich am 28. Thermidor des Jahres 4. Das Direktorium beschloss nämlich in einem formellen Dekrete seine Ablehnung. Ein besonderer Grund für die Ablehnung ist nicht bekannt.

Ebenso konnte auch der Grund nicht ermittelt werden, weshalb der schwedische Gesandte Graf von Armfeld[2]) im Jahre 1802 seitens des Wiener Hofes zurückgewiesen wurde. Ohne einen speziellen Grund zu nennen, erwähnt Alt, dass der König der Niederlande einen Gesandten des Grossherzogs von Baden, der im Jahre 1815 in Brüssel anlangte, nicht empfing. In der Schweiz schien man die betreffende Persönlichkeit auch nicht zu schätzen, denn die Schweizer

[1]) Pradier-Fodéré.
[2]) Alt.

Eidgenossenschaft verweigerte nach einigen Jahren ebenfalls seine Annahme als badischen Gesandten. Den Namen des Diplomaten nennt Alt nicht.

Zu erwähnen ist auch noch, dass Russland gegen die Ernennung des gewesenen Kriegsministers der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Cameron, Einwendungen erhob, die auch die Union von seiner Ernennung Abstand nehmen liessen.

Der jüngste Fall der Ablehnung ereignete sich im Juli des Jahres 1906.[1])

Serbien meldete dem deutschen Reiche als Gesandten M. Josa Renadwitch an. Er war der Vetter des Königs und sein ehemaliger Sekretär. Deutschland machte jedoch Einwendungen gegen seine Persönlichkeit. Er stand nämlich in dem Rufe, an der Verschwörung, welche die Ermordung König Alexanders zur Folge hatte, beteiligt gewesen zu sein. Deutschland bat deshalb, den Gesandtschaftsposten einer anderen Person zu übertragen.

Die einzelnen Ablehnungen von Gesandten und die Mannigfaltigkeit der Gründe, aus denen sie erfolgt sind, zeigen, dass von einer einheitlichen Praxis bei der Ablehnung von Gesandten im allgemeinen nicht die Rede sein kann. Eine solche hat sich in etwa nur in den hier folgenden Fällen herausgebildet.

1. Wohl allgemein weigern sich heute die Staaten ihre eigenen Untertanen als die Abgesandten fremder Staaten zu empfangen.[2]) Einige Staaten haben diese Norm auch in Gesetzesform gekleidet. Zorn ist der

[1]) Merignhac.

[2]) Heilborn-Holtzendorff S. 1029: De Claparède S. 46. Bonfils-Grah, S. 360. Fiore S. 512. Bynkershoek, de foro leg. gibt die Begründung, dass man nicht zwei Herren dienen könne.

Ansicht, dass an sich die Staatsangehörigkeit kein Grund ist, um einen Gesandten abzulehnen. Er sagt hierüber: „Wo solche positiven Rechtssätze (wie sie einige Staaten haben) nicht vorhanden sind, muss die Frage (dass ein Gesandter Untertan des Empfangsstaates sein könne) bejaht werden. Zwar sind unzweifelhaft die Beamtenqualität in dem einen und die Untertanenqualität in dem anderen Staate prinzipiell incompatible Rechtsverhältnisse und können zu unlösbaren Konflikten führen; aber derartige Verhältnisse gibt es im internationalen Recht auch sonst. So zweckmässig es demnach ist, derartig incompatible Rechtsverhältnisse positiv zu verbieten, so darf doch nicht mangels positiver Rechtsvorschriften ein Verbot präsumeriert werden, ebensowenig die Zulassung unter Bedingungen. Wo ein Verbot nicht besteht, kann doch jeder Staat den Ausschluss seiner Untertanen von diplomatischen Ämtern bei ihm selbst dadurch erreichen, dass er die betreffende Persönlichkeit ablehnt.“ Zorn hat mit seiner Ansicht zweifellos recht. Aber es ist unnütz zu diskurrieren, ob ein derartiges Recht besteht, einen Untertanen als Gesandten abzulehnen, wenn ein solches Recht nicht positiv normiert ist. In der Praxis löst sich doch der Streit in der von Zorn angedeuteten Weise. Ein Staat kann eben einen eignen Untertan, der als Gesandter eines fremden Staates geschickt ist, als eine persona minus grata ablehnen.

Wie bereits gesagt, haben einige Staaten durch Gesetz bestimmt, dass sie keinen ihrer Untertanen als Gesandten eines fremden Staates empfangen. So bestimmte dies schon 1681 ein Beschluss der Generalstaaten, ebenso eine schwedische Verordnung von

1727.[1]) Die deutsche Bundesversammlung beschloss 1816, dass kein Frankfurter ihr Mitglied sein dürfe ausser der Vertretung Frankfurts selbst.[2]) In der Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oktober 1816 betreffend das Verhältnis der Bundesversammlung und der von den Bundesgenossen bei ihr abgeordneten Gesandschaften zu der Stadt und deren Behörden heisst es in Abschnitt 5: „Die Verhältnisse des jemaligen Bundestagsgesandten der Stadt Frankfurt zu derselben bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen. Im übrigen stehen zwar die bisher erwähnten gesandtschaftlichen Vorrechte allen gegenwärtig ernannten Bundestagsgesandten, selbst jedem unter ihnen zu, welcher sich noch in nexu civico befindet. Die Bundesversammlung gibt jedoch dem Senate bei dieser Veranlassung zu erkennen, dass sie es als einen Grundsatz ansehen zu müssen glaubt, dass in Zukunft kein in nexu civico dieser Stadt stehendes Individuum zum Bundestagsgesandten ausser für die Stadt Frankfurt selbst ernannt und angenommen werde."

Auch Frankreich empfing schon vor der grossen Revolution keinen Untertanen als diplomatischen Agenten anderer Staaten,[3]) mit Ausnahme des Abgesandten von Malta,[4]) der regelmässig ein französischer Edelmann ist. Diese Regel wurde unter Lud-

[1]) Im Jahre 1665 wurde indessen noch der Holländer Bynkershoek in Haag als Gesandter von Braunschweig-Lüneburg empfangen. Pradier-Fodéré S. 377, Ullmann S. 174.

[2]) Phillimore, S. 172. Martens-Bergbohm, S. 27 ff. Rivier princ. Pradier-Fodéré S. 377.

[3]) Vincent-Pénaud S, 71.

[4]) Phillimore, S. 172. Pradier-Fodéré S. 377 ff.

wig XVI. erneuert und durch Dekret vom 26. August 1811 noch bestätigt.[1])

Von dieser Regel hat nun Frankreich verschiedentlich eine Ausnahme gemacht. So wurde im Jahre 1875 M. Herran, ein französischer Untertan, als Gesandter von Honduras in Paris empfangen.[2]) Pradier-Fodéré[3]) sagt hierzu, dass infolge dieser Abweichungen die Meinung aufgetaucht sei, dass diese Regel in desuedutinem verfallen sei. „Aber," so sagt er, „wie kann man annehmen, dass die französische Regierung von einem Grundsatze abgewichen ist „conforme aux précédents de l'ancienne monarchie et aux exigeances de la dignitée nationale?"

Das Dekret von 1811 findet keine Anwendung auf diejenigen, die Franzosen waren und in anderen Staaten nationalisiert sind.

In diesem Zusammenhange mag auch ein Dekret des Nationalkonvents vom 27. November 1792 Erwähnung finden,[4]) welches besagt, dass die Republik keinen Emigranten als Gesandten eines fremden Staates annehmen werde, möge er nun einen Titel führen, welchen er wolle und möge er in dem fremden Staate naturalisiert sein oder nicht.

Auch besteht ein österreichisches Dekret vom 7. September 1826 des Inhaltes, dass kein Untertan

---

[1]) Der Art. 24. dieses Dekretes hat folgende Fassung: „Les Français au service d'une puissance étrangère ne pourront jamais être accredités comme ambassadeurs, ministres ou envoyés auprès de notre personne, ni reçus comme chargés de missions d'apparat qui les mettraient dans les cas de paraître devant nous avec leur costume étranger".

[2]) Vincent-Pénaud, S. 71. Rivier, princ. Lehr. S. 24.

[3]) S. 377 ff.

[4]) Pradier-Fodéré S. 377 ff.

als Gesandter eines fremden Staates empfangen werde.

Wie schon erwähnt, wird durch die Naturalisation eine andere Situation geschaffen. Auch Frankreich hat im allgemeinen seine früheren Untertanen als Gesandte angenommen, wenn sie in anderen Staaten naturalisiert waren. So ist bekannt, dass Pozzo di Borgo,[1]) ein geborener Korse und naturalisierter Russe Botschafter in Paris war.

Um ein Beispiel von Italien anzuführen, so sei erwähnt, dass der naturalisierte Graf Rossi im Jahre 1846 französischer Botschafter war.

Auch andere Staaten die es nicht gesetzlich fixiert haben keinen Untertanen als Gesandten eines fremden Staates anzunehmen, handeln doch dementsprechend, als wenn eine solche Norm bestände.[2])

[1]) Vincent-Pénaud, Holtzendorff-Geffcken, S. 629 ff. — Hinsichtlich der Person von Pozzo di Borgo sei hier noch folgendes erwähnt. Er war auf Corsica geboren, in der Nähe von Ajaccio. Er wurde Sekretär von Paoli, dann Abgeordneter der Legislativenversammlung (1792) und hatte dann im Verein mit Paoli versucht Corsica den Engländern auszuliefern. Dann war er in russischen Dienst getreten. Seinen Posten musste er im Jahre 1807 auf ausdrückliches Verlangen Napoleons in Tilsit aufgeben. Im Jahre 1813 wurde er zurückberufen und Kaiser Alexander I. ernannte ihn dann zum Gesandten am Hofe Ludwigs XVIII. Später wurde er als französischer Gesandter an den englischen Hof geschickt. Es war dies im Jahre 1835. Als ein kosmopolitischer Gesandter hatte er an allen Kongressen der Heiligen Allianz teilgenommen. Er starb zu Paris im Jahre 1842. — Pradier-Fodéré 377 ff.

[2]) Vitriarius erzählt, dass der deutsche Kaiser im Jahre 1674 seinen Untertanen Wilhelm von Fürstenberg als französischen Gesandten nicht zugelassen habe und ausserdem ihn noch gefangen gesetzt, weil er in dem Verdachte stand, dass er feindliche Pläne gegen den Kaiser schmiedete.

Im Jahre 1866 ernannte China den Amerikaner Anson Burlingame zum Gesandten mit dem speziellen Auftrage mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und mit europäischen Staaten Handelsverträge abzuschliessen. In Europa wurde er natürlich als Gesandter anerkannt, aber die Vereinigten Staaten verstanden sich nur dazu, ihn als Kommissar ohne diplomatische Qualität zuzulassen.[1])

Auch von England ist ein Fall zu verzeichnen, in dem es die Annahme eines seiner Untertanen als Gesandten eines anderen Staates verweigert hat. Horbat Pascha begab sich im Mai des Jahres 1881 mit einer Botschaft des Sultans an den englischen Hof. Er erhielt aber keine Audienz aus dem Grunde, weil er englischer Staatsangehöriger sei.[2])

Zu erwähnen ist auch noch, dass die Regierung in Bern sich weigerte den Edelmann Pesmes de Saint Saphorin von Waadtland zu empfangen als Gesandten des Londoner Hofes aus dem Grunde, weil der Titel des Gesandten eines fremden Staates unvereinbar mit der Stellung eines Untertanen und Vasallen der Seigneurs von Bern sei.[3])

[1]) Obwohl es sich um einen nichtständigen Gesandten handelt, so ist dieser Fall doch in diesem Zusammenhange erwähnt, weil er der Zeit angehört, in der meistens nur von der Ablehnung von ständigen Gesandten die Rede ist. Bei den folgenden Fällen konnte es nicht immer ermittelt werden ob es sich nur um ständige oder vorübergehende Gesandtschaften handelte. — Martens-Bergbohm S. 27 ff. Holtzendorff-Geffcken S. 629 ff. Pradier-Fodéré S. 372 ff. Bonfils-Grah S. 360.

[2]) Pradier-Fodéré S. 371 ff.

[3]) Rivier princ. — Indessen vertrat Vattel trotz seiner Schweizer Staatsangehörigeit den König August von Polen und Kurfürsten von Sachsen bei der Eidgenossenschaft. Pradier-Fodéré S. 377.

Ebenso verweigert Russland die Annahme von Gesandten, wenn sie russische Untertanen sind. Im Jahre 1626 langten in Moskau die schwedischen Gesandten, der Edelmann Jürgen Bernhard und ein gewisser Alexander Ljubinow Rubez oder Rubzow an. Es stellte sich heraus, dass letzterer ein Russe war. Er gab sich wenigstens als solchen aus und erzählte, wie er für den orthodoxen Glauben durch König Sigismund habe leiden müssen, wie er elf Jahre in Marienburg hätte gefangen sitzen müssen und schliesslich durch Gustav Adolf befreit worden sei. Indessen vermochten seine Erzählungen die russische Regierung nicht zu bewegen ihn als Gesandten des Schwedenkönigs anzunehmen. Man gestattete ihm den Besuch der rechtgläubigen Kirche, aber nicht die Ausführung seines Auftrages.[1])

Die genannten Staaten lehnen, wie schon ausgeführt, ihre eigenen Untertanen als Gesandte fremder Staaten deshalb ab, weil sie die Pflichten eines Untertanen mit den grossen Vorrechten eines diplomatischen Agenten für unvereinbar halten.[2]) Demselben Gedanken entspringt auch die Ablehnung eines Kardinals als Gesandten eines fremden Souveräns von Seiten des Papstes. Man kann indessen nicht behaupten, dass Kardinäle grundsätzlich bei der Kurie nicht empfangen werden. Der Kardinal Herzan[3]) war nämlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts als österreichischer Gesandter bei der Kurie beglaubigt. Abgelehnt wurde um dieselbe Zeit aber der Kardinal von Hohenlohe

[1]) Martens-Bergbohm S. 27 ff.
[2]) Vgl. Meurer, Haager Friedenskonferenz I. 276.
[3]) Holtzendorff-Geffcken. S. 634.

Schillingsfürst,[1]) den im Jahre 1872 die preussische Regierung dem Papste als Gesandten präsentierte. Diese Ablehnung, die in manchen Kreisen sehr bedauert wurde, kam auch in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 14. Mai 1872 zur Sprache.[2]) Es ist von Interesse die Ansicht des grossen deutschen Kanzlers und Staatsmanns von Bismarck über diese Ablehnung und die Ablehnung von Gesandten im allgemeinen zu hören.

In der genannten Sitzung regte der Abgeordnete von Bennigsen an, die im Etat für die Gesandtschaft an der Kurie eingesetzte Summe zu streichen. Unter anderem führte er aus: „Unleugbar ist es freilich, dass die Zurückweisung, welche das persönliche Entgegenkommen in der Ernennung eines Mitgliedes des Kardinalkollegiums selbst für den Gesandtschaftsposten bei dem päpstlichen Stuhl dort gefunden hat, die Meinung diesen Gesandtschaftsposten seitens des Reichstages beizubehalten und zu dotieren, sehr wenig verstärkt haben wird. Die Art, wie diese Ernennung, ein solches Entgegenkommen zurückgewiesen ist, hat ja etwas Verletzendes, nicht allein für die Bundesregierung, nicht allein für den Leiter unserer auswärtigen Politik -- nein, über ihn hinaus wendet sich diese Zurückweisung, diese Verletzung, selbst gegen das Oberhaupt des deutschen Reiches.

Wie man sich vonseiten der verbündeten Regierungen und in der Leitung unserer Politik gegenüber einem solchen Verhalten des päpstlichen Stuhles benehmen wird, das zu untersuchen ist zunächst nicht

[1]) Hall S. 313. Pradier-Fodéré, Holtzendorff-Geffcken S. 634. Martens-Bergbohm, S. 27 ff. Bonfils-Grah 360.

[2]) Reichstagsverhandlungen Session 1872 I. 1.

Sache des Reichstags, aber wie gesagt, wenn nach solchen Vorgängen die Fortdauer der Gesandtschaft und die Bewilligung der Mittel für dieselbe hier auf eine grosse Bereitwilligkeit nicht rechnen kann etc.“

Reichskanzler Fürst Bismarck machte darauf folgende Ausführungen: „Ich hatte gehofft durch die Wahl eines Botschafters, der von beiden Seiten volles Vertrauen hatte, einmal in bezug auf seine Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit, dann in Bezug auf die Versöhnlichkeit seiner Gesinnungen und Haltung, dass die Wahl eines solchen Botschafters, wie sie Seine Majestät der Kaiser in der Person eines bekannten Kirchenfürsten getroffen hatte, in Rom willkommen sein werde, dass sie als ein Pfand unserer friedlichen, entgegenkommenden Gesinnungen aufgefasst, dass sie als eine Brücke der Verständigung benutzt werden würde, ich hatte gehofft, dass man darin die Versicherung erkennen würde, dass wir etwas anderes als das, was ein Seiner Heiligkeit dem Papste auch durch die intimsten Beziehungen verbundener Kirchenfürst sagen, vortragen und ausdrücken könne, nie von Seiner Heiligkeit dem Papste verlangen würden, dass die Formen immer diejenigen bleiben würden, in welcher ein Kirchenfürst dem andern gegenüber sich bewegt, und dass alle unnötigen Reibungen in einer Sache, die an sich schwierig genug ist, verhütet würden. Man hat an diese Ernennung manche Befürchtungen auf evangelischer und liberaler Seite geknüpft, die meines Erachtens in einer unrichtigen Würdigung der Stellung eines Gesandten oder Botschafters überhaupt bestehen. Ein Gesandter ist doch nur das Gefäss, welches durch die Instruktionen seines Souveräns gefüllt, erst seinen vollen Wert be-

kommt. Dass aber das Gefäss ein angenehmes, ein willkommenes sei, ein solches, welches nach seiner Beschaffenheit, wie man von den alten Kristallen sagte, Gift oder Galle in sich nicht aufnehmen kann, ohne es sofort anzuzeigen, das ist allerdings wünschenswert in so delikaten Beziehungen, wie diese sind. Das hatten wir gehofft zu erreichen. Leider ist aus Gründen, die uns noch nicht dargelegt sind, die Intention der Kaiserlichen Regierung durch eine kurze Ablehnung von seiten der päpstlichen Kurie verhindert worden zur Ausführung zu gelangen. Ich kann wohl sagen, dass ein solcher Fall nicht häufig vorkommt. Es ist üblich, dass, wenn ein Souverän seine Wahl zu einem Gesandten, zu einem Botschafter getroffen, hat er dann aus Courtoisie an den Souverän, bei dem der Gesandte akkredidiert werden soll, die Frage richtet, ob dieser ihm persona grata sei, es ist indess ganz ausserordentlich selten der Fall, dass diese verneint wird, da es doch immer ein Rückgängigmachen einer einmal geschehenen Ernennung bedingt; denn was der Kaiser zu einer solchen Ernennung tun kann, tut er vorher, ehe er anfrägt. Also er hat ernannt, wenn er anfragt, die verneinende Antwort ist also eine Forderung, das Geschehene zurückzunehmen, eine Erklärung: „Du hast unrichtig gewählt.“ Ich bin seit ziemlich 10 Jahren jetzt auswärtiger Minister, ich bin seit 21 Jahren in den Geschäften der höheren Diplomatie und ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, es ist dies der einzige und erste Fall, den ich erlebt, dass eine solche Frage verneinend beantwortet wird. Ich habe schon öfter erlebt, dass Bedenken ausgesprochen worden sind gegen Gesandte, die bereits längere Zeit fungiert

hatten, dass ein Hof in vertraulicher Weise den Wunsch ausgesprochen hat, dass ein Wechsel in der Person erfolgen möge; dann aber hatte dieser Hof eine mehrjährige Erfahrung im diplomatischen Verkehr mit dieser Person hinter sich, hatte die Überzeugung, dass diese Persönlichkeit zur Sicherung der von dem Hofe gewünschten guten Beziehungen nicht geeignet sei und äussert dann in der vertraulichsten Form, gewöhnlich in einem eigenhändigen Schreiben von Souverän zu Souverän mit Erläuterungen, warum dies geschehen — und dennoch in einer sehr vorsichtigen Weise; es wird selten oder nie bestimmt gefordert. Es sind ja in der neuesten Zeit einzelne, wenigstens ein flagrantes Beispiel vorgekommen, dass die Abberufung eines Gesandten gefordert wird, aber wie gesagt, die Versagung eines neu zu ernennenden ist mir nicht erinnerlich, dass ich sie schon erlebt habe. Mein Bedauern über diese Ablehnung ist ein ausserordentlich lebhaftes. Ich bin aber nicht berechtigt, dieses Bedauern in die Farbe einer Empfindlichkeit zu übersetzen, denn die Regierung schuldet unsern katholischen Mitbürgern, dass sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und konfessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden könne etc.“

Entschieden zu weitgehend war die Stellungnahme des Abgeordneten von Bennigsen. Nach der allgemeinen Anschauung der Völkerrechtslehrer ist es jedenfalls nicht angänglich, aus der Ablehnung eines Gesandten in der Form, wie sie geschehen ist, eine

Beleidigung gegen die Bundesregierung, den Leiter der auswärtigen Politik und sogar gegen den Kaiser zu erblicken, wenn auch schon die Mehrheit des Reichstags anscheinend derselben Meinung war. Erst recht geht es aber nicht an, die Beziehungen mit einem anderen Staate abzubrechen aus dem Grunde, weil der andere Souverän einen bestimmten Gesandten nicht empfangen hat. Dieser Ansicht war auch v. Bismarck. Seine prinzipielle Stellungnahme zur Ablehnung kann man jedoch nicht teilen. Wenn man einmal dem Papste das Gesandtschaftsrecht zuerkennt, so ist es eine selbstverständliche Sache, dass man ihm auch das Recht zuerkennen muss, eine bestimmte Person als Gesandten abzulehnen, so wie man dies jedem anderen Souverän zuerkennt. Es ist dann jedenfalls nicht angebracht, sich darüber zu beklagen, wenn man von seinem guten Rechte Gebrauch macht. Ob es vom diplomatischen Standpunkte aus seitens des Papstes klug war, so zu handeln, zumal in der damaligen Zeit, ist eine andere Frage, die hier nicht zu erörtern ist. Wesentlich ist nur die Erkenntnis, dass der Papst nach dem Völkerrecht so handeln durfte, wie er gehandelt hat und dass deshalb kein besonderer Grund zur Verstimmung seitens des deutschen Reichskanzlers vorlag.

2. Ein Gesandter kann auch eine persona minus grata sein, weil er einem bestimmten Stande angehört. Wie schon erwähnt, verbot ein englisches Gesetz unter der Regierung der Königin Viktoria jede Verbindung mit dem Bischofe von Rom. Dieses Gesetz wurde aber im Jahre 1843 insofern aufgehoben, als diplomatische Beziehungen mit dem Souverän der römischen Staaten gestattet wurden. Der Gesandte

durfte aber kein Geistlicher sein.[1]) Der geistliche Stand erscheint somit in diesem Falle als Ablehnungsgrund. Dass andere Staaten derartige Bestimmungen getroffen haben ist nicht bekannt. Zu erwähnen bleibt in diesem Zusammenhange nur noch, dass Bluntschli es auch keinem Staate zumuten will, einen Jesuiten als Gesandten zu empfangen.[2]) Dass ein Staat nicht verpflichtet ist einen Gesandten zu empfangen, der dem Orden der Jesuiten angehört, ist selbstverständlich. Dass aber auch noch kein Staat auf den Gedanken gekommen ist, dies durch Gesetz festzulegen, erscheint ebenso erklärlich.

Auch ist es schon vorgekommen, dass ein Gesandter aus dem Grunde nicht angenommen wurde, weil er einer bestimmten gesandtschaftlichen Rangklasse angehört.[3]) So beglaubigen England und Frankreich keine Ministerresidenten, welchen Rang gewöhnlich nur die kleineren Staaten ihren diplomatischen Vertretern geben. Im allgemeinen pflegt man hier ein Reciprocum hinsichtlich des Ranges der abzuordnenden Gesandten zu beobachten, strikte durchgeführt ist dies jedoch nicht. Es haben sich im Laufe der Zeit manche Ausnahmen in dieser Hinsicht herausgebildet. Der Heilige Stuhl hat seit undenklicher Zeit nur den vier katholischen Höfen von Österreich, Frankreich, Spanien und Portugal (sowie ehemals der Republik Venedig) das Recht eingeräumt, sich bei ihm durch Botschafter vertreten

[1]) De Claparède, S. 118/19.

[2]) Besold (S. 17) hält die Jesuiten, Kapuziner und auch andere Mönche „qui peregrinantur" für sehr geeignet zu heimlichen Gesandtschaften.

[3]) De Claparède 46, Martens, Guide Dipl. S. 40.

zu lassen. Bis auf den heutigen Tag hat noch kein anderer katholischer Hof und noch viel weniger ein protestantischer das Recht einen Botschafter beim Heiligen Stuhl zu beglaubigen. Ein Beispiel hierfür bildet die Sendung des Fürsten von Chimay im Jahre 1846 von seiten Belgiens an die italienischen Höfe. Der päpstliche weigerte sich denselben in der Eigenschaft eines Botschafters anzunehmen, weshalb die belgische Regierung sich gezwungen sah, ihm den Charakter eines ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers zu verleihen. Wenige Tage nachher wurde jedoch der Fürst aus besonderem Wohlwollen des Papstes für Belgien in besonderer und vorübergehender Mission zugelassen, nämlich um Pius IX. zu seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl zu beglückwünschen.[1])

Noch ein zweiter Fall der Zurückweisung eines Gesandten aus dem genannten Grunde ist zu erwähnen. Im Jahre 1768 hatte der Papst den Auditor der Nuntiatur zu Madrid zum Internuntius daselbst ernannt. Der König von Spanien erkannte ihn jedoch nicht an wegen seines gesandtschaftlichen Charakters.[2])

Es ist auch schon vorgekommen, dass eine Regierung die Annahme eines Gesandten verweigert hat, aus dem Grunde, weil er zugleich bei einem anderen Hofe accredidiert war. So machte England im Jahre 1825 Schwierigkeiten, als es sich darum handelte, einen Gesandten von Buenos-Aires zu empfangen, der auch schon in Paris accredidiert war.[3])

---

[1]) Alt, Holtzendorff-Geffcken S. 639.

[2]) Moser, Versuch.

[3]) Martens, Guide dipl. I. Kap. II. § 8. De Claparède S. 46 Holtzendorff-Geffcken, S. 634.

Im Anschluss daran sei erwähnt, dass manchmal Gesandte nur unter gewissen Bedingungen angenommen werden.[1]) So nahm der französische Hof nur päpstliche Nuntien an, wenn sie zuvor ihre Vollmacht der Regierung einreichten.[2]) Dies geschah zu dem Zwecke, um zu sehen, ob diese nicht über die Bestimmungen der Konkordate hinausgingen. — Letzteres erscheint vollständig begründet, wenn man bedenkt, dass ein Nuntius, der mit kirchlichen Befugnissen ausgerüstet ist, seine geistliche Gewalt inmitten einer katholischen Bevölkerung leicht missbrauchen kann, da diese gewohnt ist in ihm stets den Kirchenfürsten zu erblicken.

Der Papst Innocens IX. nahm nur Gesandte an, die vorher auf die Quartierfreiheit, die in früherer Zeit den Gesandten allgemein gewährt wurde, verzichtet hatten.

In den bisher erwähnten Fällen, in denen Gesandte als personae minus gratae abgelehnt worden sind, lag der Grund darin, dass sie einer bestimmten Kategorie oder Klasse von Personen angehörten, sei es infolge ihrer Statsangehörigkeit oder auch ihres Standes oder aus anderen Gründen. Ob nun wirklich der Gesandte aus dem bestimmten Grunde nicht genehm war, oder ob in Wirklichkeit andere Gründe ausschlaggebend waren, ist in dem einzelnen allerdings nicht festzustellen.

3. In diesem Zusammenhange müsste auch die von vielen Schriftstellern berührte Frage behandelt werden, ob das Geschlecht des Gesandten als ein Zu-

[1]) Wheaton, Moshamm S. 88.

[2]) Fiore S. 512. De Claparède S. 119, Martens Guide dipl. S. 40 ff.

rückweisungsgrund angesehen werden kann. Da die Behandlung dieser Frage, wie der Verfasser sie sich denkt, zum Teil ausserhalb des engeren Rahmens des Themas fällt, erscheint es zweckmässig, in einem Anhange zu dieser Arbeit der Frage des weiblichen Gesandten näherzutreten.

II. Teil.

Besteht ein Ablehnungsrecht?

Von einem Ablehnungsrecht von Gesandten kann man in zweifachem Sinne sprechen. Man kann darunter zunächst verstehen, dass ein Staat überhaupt das Recht hat Gesandten anderer Staaten den Empfang zu verweigern, d. h. überhaupt nicht rechtlich verpflichtet ist Gesandte zu empfangen.

Ferner kann man aber auch unter dem Ablehnungsrecht von Gesandten den Inbegriff aller der Normen verstehen, welche die Ablehnung von Gesandten regeln. Dies ist das Ablehnungsrecht im engeren Sinne, das den Hauptgegenstand nachfolgender Erörterung bildet.

Von einem solchen Ablehnungsrechte im engeren Sinne kann nur dann die Rede sein, wenn Normen vorhanden sind, welche die Ablehnung im einzelnen ganz genau regeln. Es müssten Rechtssätze bestehen, in denen die Gründe genau genannt wären, aus denen eine Ablehnung seitens eines Staates zulässig wäre. Mit a. W. man könnte nur von einem Ablehnungsrecht von Gesandten sprechen, wenn ein Staat einen Gesandten nur aus ganz bestimmten Gründen ablehnen dürfte. Um nun die Frage zu beantworten, ob ein Staat nur aus ganz bestimmten Gründen ab-

lehnen darf, ist es zunächst nötig, sich darüber klar zu werden, ob ein Staat überhaupt verpflichtet ist Gesandte eines anderen Staates anzunehmen, d. h. rechtlich, nicht nur moralisch, verpflichtet ist, dass er sich also einer Verletzung des Völkerrechts schuldig machen würde, wenn er überhaupt auf diplomatischen Verkehr verzichten würde.

I. Abschnitt.

Ist ein Staat überhaupt rechtlich verpflichtet, Gesandte eines anderen Staates zu empfangen?

Will man diese Frage beantworten, so ist es naheliegend, aus der Tatsache der erfolgten Ablehnungen und aus der Beurteilung, die sie gefunden haben, Schlüsse zu ziehen.

Welche Bedeutungen haben nun die erfolgten Ablehnungen?

Die Antwort ist sehr einfach. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Staat überhaupt verpflichtet ist, Gesandte eines anderen Staates zu empfangen besagen die erfolgten Ablehnungen einfach nichts. Aus der Tatsache, dass die erwähnten Ablehnungen überhaupt vorgekommen sind und dass sie als gerecht oder als billig anerkannt worden sind, kann man nur folgern, dass in gewissen Fällen eine Ablehnung von Gesandten gerechtfertigt erscheint. Man kann daraus aber durchaus nicht schliessen, dass ein Staat überhaupt, ganz abgesehen von allen möglichen Umständen, das Recht besitzt Gesandte eines anderen Staates zu verweigern. Man

kann also, um es positiv auszudrücken, aus der Tatsache allein, dass Gesandte abgelehnt worden sind, noch nicht folgern, dass für einen Staat überhaupt keine Pflicht zur Annahme von Gesandten besteht. Zur Beantwortung der ersten Frage muss man einen anderen Weg beschreiten.

Die Völkerrechtsschriftsteller haben zu dieser Frage keinen einheitlichen Standpunkt eingenommen. Für die rein juristische Beantwortung dieser Frage ist es ganz bedeutungslos ob es sich um ständige oder vorübergehende Gesandtschaften handelt.[1]) Wenn Grotius bei der Frage der Ablehnung die vorübergehenden Gesandten anders behandelt wie die ständigen, so geht er hier von politischen und nicht von juristischen Erwägungen aus.

Um es schon vorauszuschicken, die meisten Schriftsteller haben eine Rechtspflicht eines Staates, die Gesandten eines anderen anzunehmen, nicht anerkannt. Andere waren hingegen der Ansicht, dass es sich bei der Annahme von Gesandten um eine zwingende völkerrechtliche Norm handle.

Schon Vitriarius spricht davon, dass manche Schriftsteller — ihre Namen führt er in diesem Zusammenhange nicht an — eine Rechtspflicht zur Annahme von Gesandten anerkennen. Und er sagt, dass diese necessitas recipiendi legatum missum gewöhnlich ex jure gentium, fluctuante philosophia hergeleitet würde.[2]) Dass Vitriarius in dieser Frage selbst andrer Meinung ist, darüber an einer anderen Stelle. Diese

---

[1]) A. A. ist Hartmann S. 87.

[2]) Auch Waldin (S. 6) spricht von einem gewissen celeb. ac perillustr. Daries, der von der Völkerrechtsgemeinschaft ausgehend, eine Pflicht zur Annahme von Gesandten anerkennt.

Schriftsteller also, von denen Vitriarius spricht, wollen aus der Zugehörigkeit eines Staates zur Völkerrechtsgemeinschaft diese Rechtspflicht konstruiert wissen. Auf demselben Standpunkt steht auch Bluntschli. Er sagt: „Jeder Staat ist infolge des völkerrechtlichen Verbandes aller Staaten verpflichtet, den Gesandten eines andern völkerrechtlich anerkannten Staates zu empfangen und anzuhören. Nur erhebliche Ausnahmsgründe können eine Abweisung rechtfertigen. Die allgemeine Weigerung, Gesandte zu empfangen, würde die Möglichkeit eines völkerrechtlichen Verkehrs ausschliessen. Damit wäre aber der völkerrechtliche Verband der Staaten unwirksam gemacht."

Bei Funk-Brentano und A. Sorel wird die Anschauung vertreten, dass die Staaten gezwungen sind, die Vertreter fremder Staaten anzunehmen, aber selbst nicht gehalten, Gesandte bei fremden Staaten zu beglaubigen. Eine besondere Motivierung des angeführten Standpunktes wird nicht gegeben. Sie betrachten die Annahme von Gesandten als eine Rechtspflicht und sprechen im Gegensatz zu ihr von einem Brauche, Gesandte an fremden Höfen zu unterhalten, von einer Gewohnheit, die sich allgemein eingebürgert hat.

Auch Martens-Bergbohm[1]) steht auf dem Standpunkt, dass ein Staat schlechthin gehalten sei und bejaht im weiteren eine Pflicht des Gesandtenaustausches. Er äussert sich in dieser Frage folgendermassen:

„Einige Schriftsteller sind der Ansicht, dass eine Rechtspflicht zur Annahme von Gesandten nicht bestehe, sondern hier vielmehr eine Frage des Nutzens, des Interesses vorliege. Von dem Gesichtspunkte der

[1]) S. 26.

internationalen Gemeinschaft aus ist dieser Standpunkt entschieden zu verwerfen. Sind die zivilisierten Staaten wirklich Glieder einer internationalen Gesellschaft, so müssen sie unbedingt reguläre Verbindungen miteinander unterhalten, und alle Mittel gebrauchen, welche der Förderung derselben dienen. Der Austausch von Gesandten gehört unzweifelhaft zu diesen Mitteln und bildet daher nicht ein Recht allein, sondern auch eine Pflicht eines jeden zivilisierten Staates. Indem er die Annahme prinzipiell verweigerte, würde sich ein Staat ausserhalb des Schutzes des Völkerrechts stellen. Für unzivilisierte Staaten hingegen ist die Ausbildung des passiven Gesandtschaftsrechts nicht obligatorisch. Es ist ungerecht sie zwangsweise dazu anzuhalten, wie sich etliche europäische Regierungen in betreff asiatischer Staaten herausgenommen haben."

Mérignhac[1]) steht auf dem Standpunkte, dass das Gesandtschaftsrecht, d. h. das Recht Gesandte zu empfangen und zu senden, so sehr in die modernen Anschauungen eingedrungen sei, dass, wenn man sich weigern würde, diplomatische Agenten zu beglaubigen und zu empfangen, dieses einen Bruch der freundschaftlichen Beziehungen bedeuten würde und sehr häufig einen casus belli herbeiführen werde.

---

[1]) S. 235. Auf einem ähnlichen Standpunkte stehen auch Hall (S. 312) und de Claparède (S. 45). Doch letzterer verwickelt sich selbst in Widersprüche. Er sagt: „Quoiqu'un Etat soit obligé de recevoir les envoyés d'autres Etats il peut mettre à leur réception des condictions qu'il juge convenables." Wenn ein Staat bei der Annahme Bedingungen stellen kann, die er für angemessen hält, so hat er die Regelung der Annahme von Gesandten in der Hand. Rein theoretisch gedacht, wäre er dann in der Lage, Bedingungen zu stellen, die geeignet sind, jeden diplomatischen Verkehr zu unterbinden.

Bulmerincq [1]) sagt über diese Frage: „Ist ein Staat in die internationale Rechtsgemeinschaft förmlich aufgenommen oder faktisch als aufgenommen anzusehen, so hat er ein Recht auf den Verkehr mit den Staaten derselben, und dürfen diese ihm den Verkehr weder in materieller noch in geistiger Beziehung erschweren oder unmöglich machen."

Auch Holtzendorff [2]) behauptet, dass eine Verpflichtung des Staates zum Empfang und auch zur Entsendung von Gesandten bestehe: „Solange irgend ein Staat seine Völkerrechtspersönlichkeit bewahren will, ist er verpflichtet, dass dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis entsprechende Minimalmass von Verkehr sich gefallen zu lassen" und in Bezug auf das Gesandtschaftsrecht: [3]) „Kein Staat kann sich in Friedenszeiten weigern Mitteilungen des Auslandes entgegenzunehmen, Beschwerden und Wünschen genügendes Gehör zu geben, oder Gesandte in Friedenszeiten zu empfangen. — Ebenso Liszt.

Besteht nun wirklich eine Pflicht zur Annahme von Gesandten eines anderen Staates?

Diese Frage muss unbedingt verneint werden. Eine solche Pflicht zur Annahme von Gesandten würde der Unabhängigkeit eines Staates direkt zuwider laufen, so sagt Esch [4]), und kann daher nicht anerkannt werden. Eine derartige Verpflichtung würde unverträglich sein mit der Souveränität eines Staates.

Die oben erwähnten Schriftsteller stehen auf dem Standpunkte, dass die Völkerrechtsgemeinschaft ein

[1]) S. 206.
[2]) Handbuch II. S. 60.
[3]) Ebenda, S. 61.
[4]) S. 19.

den Staaten übergeordneter Verband ist[1]), dem die einzelnen Staaten angehören müssen und die infolge dieser Zugehörigkeit zu diesem Verbande gezwungen sind gewisse Pflichten zu übernehmen, Pflichten, die durch den Charakter der Völkerrechtsgemeinschaft notwendig gemacht werden. Es fragt sich nun, ob überhaupt die Völkerrechtsgemeinschaft den Staaten, die zu ihr gehören, Pflichten auferlegen kann, die ihre Hoheitsrechte zerstören, die dem Wesen des Staates widersprechen.

Das ist nicht möglich. Denn damit würde die Völkerrechtsgemeinschaft das Wesen der Staaten vernichten, — der Staaten, die hinwiederum erst die Völkerrechtsgemeinschaft bilden. Die Völkerrechtsgemeinschaft würde sich damit selbst in ihrem Wesen vernichten. Grundsatz der Völkerrechtsgemeinschaft muss vielmehr bleiben die Souveränität der einzelnen Staaten zu respektieren[2]). Und Jellinek[3]) sagt: „Kein Staat kann rechtlich von dem andern etwas fordern, oder ihn rechtmässig zu etwas zwingen als auf Grund eines Rechtssatzes. Bei jeder völkerrechtlichen Frage handelt es sich immer um die Entscheidung, ob gegebenenfalles eine Einschränkung der staatlichen Freiheit zu Gunsten eines anderen Staates gerechtfertigt sei oder nicht.“ Ein Rechtssatz ist nicht vorhanden, der einen Staat zwingt, die Gesandten eines anderen Staates zu empfangen, wohl aber erscheint es gerechtfertigt, wenn ein Staat seine Macht

[1]) Ahnert, S. 260: „Wir können Europa als einen einzigen Staatskörper ansehen, ob er gleich von keinem Oberhaupt allein beherrscht wird.“

[2]) Neumann, S. 3.

[3]) Jellinek, S. 318.

einschränkt und die Gesandten anderer Staaten zulässt.

Wie schon erwähnt, stehen die meisten Schriftsteller auf dem Standpunkte, dass von einer Rechtspflicht zur Annahme von Gesandten nicht die Rede sein könne. Schon ältere Schriftsteller führen diesen Gedanken aus. Waldin[1]) sagt, dass es sich bei der Annahme eines Gesandten um einen Vertrag handele, der zwischen dem Absender und dem Empfänger geschlossen würde. Er stellt die Sätze auf: „Admissio legati non est officium necessitatis, sed humanitatis, rejectio legati iure gentium non repugnat."

Gentilis[2]) ist der Ansicht, dass ein Staat das Recht hat, Gesandtschaften abzulehnen. Denn, wenn einem Souverän, sagt er, dieses Recht nicht eingeräumt wird, so geschieht dadurch allein schon eine Verletzung des Völkerrechts, das einem jeden sein Gebiet als unverletzbar hinstellt. Wie könnte auch ein Fremder in fremdem Lande wider Willen der das Land beherrschenden Macht bleiben! Wie könnte auch ein Souverän von einem andern gezwungen werden, fremde Untertanen in seinem Lande zu behalten!

Im folgenden sei nun die Stellungnahme einiger moderner Schriftsteller des Völkerrechts erwähnt. Rivier[3]) sagt, dass es infolge des Rechtes auf Unabhängigkeit jedem Staate freistehe, Gesandte nicht anzunehmen, sich zu sperren. Auch v. Ullmann[4]) ist der Ansicht, dass eine Rechtspflicht zur Annahme

[1]) S. 6. Ähnlich Achenwall.
[2]) Thamm S. 45. Derselben Ansicht ist Kirchner.
[3]) Lehrbuch S. 260.
[4]) S. 165.

von Gesandten nicht besteht, desgleichen Bonfils-Grah[1]). Zorn sagt in seinem Staatsrecht[2]): „Es besteht juristisch weder eine Absende- noch eine Annahmepflicht bezüglich der Gesandten für souveräne Staaten.“ Insbesondere äussert sich auch Geffcken[3]) in dem genannten Sinne. Er sagt: „Wenn jeder souveräne Staat berechtigt ist, Gesandte zu schicken, zu empfangen, so ist er an sich nicht zu beidem verpflichtet. Zwischen beiden besteht ein bedeutsamer Unterschied.“ Desgleichen ist Hübler[4]) der Ansicht, dass eine internationale Rechtspflicht gesandtschaftlichen Verkehr zu unterhalten, nicht bestehe. Auch Heilborn[5]) ist an dieser Stelle zu nennen. Esch führt auch noch Karl von Martens, (Guide diplomatique), Gareis und v. Römer an.

Auch Miruss[6]) leugnet die Pflicht zur Annahme von diplomatischen Agenten. Er lässt eine solche nur gelten, wenn sich Staaten in besonderen Verträgen zur Annahme von Gesandten verpflichtet haben. Zu nennen ist an dieser Stelle noch Moshamm[7]) und Calvo[8]).

Alt erklärt: „Die Ansicht Ahnerts[9]), dass es eine vollkommene Verbindlichkeit sei, dass ein Souverän des andern Gesandte annehme, ist eine entschieden irrige, denn insofern das aktive wie das passive

[1]) S. 559.
[2]) Zorn Staatsrecht II, S. 414.
[3]) Holtzendorff-Geffcken III. S. 629 ff.
[4]) S. 17.
[5]) S. 185.
[6]) S. 81/82.
[7]) S. 90.
[8]) Le droit internat. III. S. 177.
[9]) S. 170.

Gesandtschaftsrecht ein Recht der Souveränität des Staates ist, würde demnach ein Staat dem andern gegenüber durch eine solche Zwangspflicht geradezu eines Teiles seiner Souveränität beraubt werden."

Pradier-Fodéré begnügt sich zu sagen: „Un gouvernement a évidemment le droit de refuser de recevoir des Ministres publics." Heffter-Geffcken sagt ebenfalls, dass eine Pflicht zur Annahme fremder Gesandten nicht bestehe; es sei vielmehr eine reine Interessenfrage, ob man sie empfangen wolle. Aber dies könne nur unter zivilisierten Völkern gelten. Er ist also der Ansicht, dass man unzivilisierten Völkern Gesandte aufdrängen darf. Ob dies nun gerade ein Zeichen grosser Zivilisation wäre, mag dahingestellt bleiben.

Es würde zu weit führen alle Schriftsteller auch nur mit Namen zu nennen, die sich in dem obigen Sinne geäussert haben. Erwähnt seien nur noch Klüber, Phillimore[1]), Fiore[2]), Wheaton, Heilborn-Holtzendorf[3]), Garden[4]), Merlin[5]), Nys[6]), Neumann, Bjnkershoek[7]).

Diese Schriftsteller leugnen also eine Zwangspflicht zur Annahme von Gesandten. Wo eine Begründung des Standpunktes gegeben wird, was allerdings nur selten der Fall ist, wird immer die Souveränität ins Feld geführt. Man sagt, durch eine Zwangspflicht zur Annahme von Gesandten würde der Staat, der das active und passive Gesandtschaftsrecht als einen

[1]) S. 169.
[2]) S. 500. Vgl. auch S. 511.
[3]) S. 1028.
[4]) II. S. 4.
[5]) S. 271.
[6]) S. 348.
[7]) S. 133.

Ausfluss der Souveränität besässe, eines Teiles der Souveränität beraubt werden. Und dem ist tatsächlich so. Eine Rechtspflicht zur Annahme von Gesandten kann daher unmöglich behauptet werden. Ob es nun ratsam ist, dass ein Staat von diesem Rechte, Gesandte eines anderen Staates zurückzuweisen, Gebrauch macht, ist etwas anderes, es ist eine reine Zweckmässigkeitsfrage, ob ein Staat Gesandte annimmt oder nicht: eine Zweckmässigkeitsfrage[1]), die jedoch im Laufe der Zeit eine ganz bestimmte Lösung erhalten hat. Es ist heute so gut wie ausgeschlossen, dass ein Staat sich prinzipiell weigert, Gesandte eines andern offiziell anerkannten Staates zu empfangen, wenn er nicht bestimmte Gründe dazu hat.[2]) Wenn dies ein Staat heute tun würde, so würde er Isolierungs- und Retorsionsmassregeln zu erwarten haben. Dass diese die Antwort auf Zurückweisungen von Gesandten sind, hat die Praxis bewiesen.[3]) Diese Ansicht findet sich auch bei Rivier, Ullmann, Martens und anderen. Zu weit würde es gehen, wenn man sagte, dass durch die Weigerung zur Annahme von Gesandten ein Staat seine völkerrechtliche Persönlichkeit vollständig verlieren würde, wie Holtzendorff dies behauptet. Ganz richtig bemerkt Esch, dass dann auch die kleinen Staaten, die aus finanziellen Gründen keinen diplomatischen Verkehr unterhalten, aus der Völkerrechtsgemeinschaft ausscheiden müssten.[4]) Dies ist aber

[1]) Als eine solche betrachtete sie schon Aerodius (Kap. 1 S. 99): „Verum tamen accidit nonunquam, ut utile sit, imo etiam necesse omni modo non admitti (legatos). — Auch Wheaton ist dieser Ansicht.

[2]) Moshamm, S. 90.

[3]) Vgl. S. 32 f.

[4]) So Lichtenstein, das überhaupt keinen Gesandten ac-

durchaus nicht der Fall. Bis jetzt ist noch niemandem der Gedanke gekommen, solche Staaten als nicht zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörig zu betrachten.

Ein Zeichen dafür, dass man nicht ohne weiteres eine Pflicht zum völkerrechtlichen Verkehr voraussetzt, sind die Verträge, die einzelne europäische Staaten mit asiatischen Staaten abgeschlossen haben, in denen die Pflicht Gesandte zu empfangen ausdrücklich festgelegt wird.[1]) Durch solche Verträge wird eine ganze andere Rechtslage geschaffen. Für solche Staaten, die sich in Verträgen verpflichtet haben, Gesandte eines anderen Staates zu empfangen, besteht dann eine solche Rechtspflicht. Der eine Staat kann jetzt die Annahme seiner Gesandten von dem anderen fordern und zwar auf Grund einer Vertragspflicht. Solche Verträge wären nicht nötig gewesen, wenn schon ein allgemeiner Rechtssatz dieser Art vorliegen würde.

So ziemlich alle Kulturstaaten unterhalten heute tatsächlich gesandtschaftlichen Verkehr. Es liegt nun die Frage nahe, ob dadurch, dass ein Staat ständigen diplomatischen Verkehr unterhält, für ihn sich nicht gewohnheitsrechtlich die Pflicht hierzu herausgebildet hat.[2])

creditiert und auch keinen empfängt; Monaco, das bei einigen Höfen diplomatisch vertreten ist, aber selbst keinen Agenten zulässt.

[1]) So Art. 2 des Vertrages Russlands mit China vom 13. Juni 1853, Art. 2 des Vertrages Frankreichs mit China von 27. Juni 58; Art. 2 des Zollvereinsvertrages mit China vom 2. Sept. 1861; Art 2 des Vertrages des Norddeutschen Bundes mit Japan vom 20. Februar 1869; ebenso Artikel 3 des Vertrages Frankreichs mit Birma vom 24. Januar 1873, Art. 2 des Vertrages Koreas mit Japan vom 28. Februar 1876.

[2]) Bei Nys findet sich dieser Gedanke ausgeführt, der als Gewährsmann einen Gesandten der Vereinigten Staaten F. T.

Selbst wenn man diese Frage bejahen würde so wäre damit für das Völkerrecht noch so gut wie nichts gesagt, denn immerhin würde dann doch nur für den betreffenden Staat die Pflicht zur Unterhaltung des diplomatischen Verkehrs bestehen, eine allgemein gültige Norm der Völkerrechtsgemeinschaft wäre damit noch nicht geschaffen, eine solche könnte nur dann anerkannt werden, wenn eben für alle Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft ein solches Gewohnheitsrecht sich feststellen liesse. Das ist aber nicht der Fall. Zu allen Zeiten sind Ablehnungen von Gesandten vorgekommen, die deutlich zeigen, dass die Staaten, die diplomatischen Verkehr unterhalten, dieses Recht nicht auch als eine Pflicht auffassen.

Man wird aber auch weiter sagen müssen: wenn kein Staat die Rechtspflicht hat, diplomatische Agenten zu empfangen, so kann auf der anderen Seite auch kein subjektives Gesandtschaftsrecht vorliegen. Es gibt kein subjektives Recht eines Staates diplomatische Vertreter an einen anderen Staat zu senden. Denn einem subjektiven Rechte auf der einen Seite müsste notwendig eine Verpflichtung auf der anderen Seite entsprechen. Da jedoch von einer Verpflichtung eines Staates Gesandte zu empfangen nicht die Rede sein kann, so kann es auch kein Recht darauf geben. Es besteht demnach nur eine Rechtsfähigkeit der Staaten, Gesandte zu schicken.[1])

Trelinghausen nennt, der in einem „document offiziel" vom 26. April 1884 sagt: „que l'assentiment général durant un long laps de temps a donné a l'usage d'envoyer et de recevoir des ambassadeurs la force d'une obligation pour toutes les puissances civilisées et qu'il ne peut être abandonné dorénavant sans l'assentiment de tous les États."

[1]) Esch S. 19 ff.

Fasst man das Resultat der bisherigen Untersuchungen zusammen, so ergibt sich folgendes:

Kein Staat ist rechtlich verpflichtet Gesandte eines anderen Staates zu empfangen, aber in Wirklichkeit macht ein Staat von dem Rechte Gesandte abzulehnen nur dann Gebrauch, wenn er bestimmte Gründe dazu hat.

II. Abschnitt.

Besteht ein Ablehnungsrecht in dem Sinne, dass Rechtsnormen die Ablehnung von Gesandten regeln?

Bestände ein solches Recht, so müsste es zunächst genau präzisieren, in welchen Fällen, aus welchen Gründen ein Staat den Gesandten eines anderen Staates ablehnen dürfte. An zweiter Stelle wäre zu regeln, ob eine Nennung von den Gründen der Ablehnung nötig ist oder nicht.

a) Darf ein Staat nur aus bestimmten Gründen einen Gesandten ablehnen?

Nachdem wir gesehen haben, dass ein Staat überhaupt nicht verpflichtet ist, Gesandte eines anderen Staates zu empfangen, kann es nicht zweifelhaft sein, dass ein Staat eben aus jedem Grunde einen bestimmten Gesandten ablehnen kann. Und die Aufzählung von Gründen, aus welchen bisher Gesandte abgelehnt worden sind, hat juristisch absolut keinen Wert.[1])

[1]) Zorn, Gesandtschaftsrecht. — Die entgegengesetzte Meinung vertritt Gareis; er sagt: „Der Empfangsstaat muss jede Person, welche ihm der Absendestaat als Gesandten zuschickt, — vorausgesetzt, dass diese Staaten überhaupt miteinander in Ver-

Denn sie erschöpfen eben nicht die Möglichkeiten der Ablehnung aus dem einfachen Grunde, weil ein Staat überhaupt nicht verpflichtet ist, Gesandte zu empfangen. Die erfolgten Ablehnungen und bisherigen Ablehnungsgründe haben grosse praktische, aber keine juristische Bedeutung.

Durch die einzelnen Ablehnungen von Gesandten haben sich keine exklusiven Ablehnungsgründe gebildet, wohl aber sehen wir gewisse Regeln, nach denen bei der Ablehnung von Gesandten verfahren wird. Aber es sind nur Regeln, insofern sie eine bestimmte Richtschnur angeben. Wenn so z. B. im allgemeinen von den Staaten ihre eigenen Untertanen als Gesandte eines fremden Staates zurückgewiesen werden, so weiss es eben ein Souverän, dass er gut daran tut, bei einem Staate keinen Untertanen desselben als Gesandten zu accreditieren. Aber dessen muss man sich bewusst bleiben, dass es juristisch unmöglich ist, die Gründe der Ablehnung von Gesandten zu fixieren. Denn es sind Tausende von Fällen denkbar, in denen ein Gesandter einem Souverän nicht genehm sein kann. Ob eine Person genehm ist, ist eben eine Gefühlssache. So kann denn schliess-

bindung stehen wollen und ihre Beziehungen gegenseitig anerkannt sind — als Gesandten annehmen, es wäre denn 1. dass diese Person nach allgemeiner Auffassung eine Ehrenminderung erlitten hat (persona turpis) oder sich 2. durch eine besondere persönliche Feindseligkeit gegen den beschickten Staat sich zu einer persona ingrata in letzterem gemacht hat, oder 3. mit staatsrechtlich unzulässigen Prätentionen oder Vollmachten auftritt, oder 4. Staatsangehöriger des beschickten Staates ist, welcher kraft seiner Personalhoheit das Recht hat seinen Staatsangehörigen wie jeden anderen Staatsdienst so auch die Annahme eines fremden Gesandtenpostens zu untersagen."

lich jemandem eine Person nicht genehm sein, ohne dass er überhaupt einen guten Grund dafür anführen kann.

Dieses Beispiel mag zeigen, dass auch für die Praxis eine solche Regulierung der Ablehnung von Gesandten unbrauchbar ist. Sie würde nicht einen Fortschritt im Sinne des Völkerrechts, sondern einen grossen Rückschritt bedeuten. Ob ein Staat den Gesandten eines anderen Staates annehmen will, ist im letzten Grunde doch immerhin eine Zweckmässigkeitsfrage, die an sich ausserhalb des Rechtsgebietes liegt, aber in der Regel keine besondere Prüfung erfährt, denn die Zweckmässigkeit ist im Laufe der Zeit in einem ganz bestimmten Sinne entschieden worden.

b) Ist ein Staat verpflichtet, für die Ablehnung eines Gesandten Gründe anzugeben?

Die Lösung dieser Frage ist durch die bisherige Ausführung schon vorbereitet. Diejenigen Schriftsteller welche der Ansicht sind, dass ein Staat einen Gesandten nur aus ganz bestimmten Gründen ablehnen darf, sind alle dafür eingetreten, dass auch die Gründe der Ablehnung angegeben werden müssen. Es ist dies von ihrem Standpunkte etwas ganz selbstverständliches. Denn wenn ein Staat nur aus ganz bestimmten Gründen ablehnen darf, so müssen diejenigen, die an der Ablehnung interessiert sind, auch sehen können, dass die Ablehnung den Normen des Völkerrechts entsprach. Ob nun in einem solchen Falle der Ablehnung ein Staat den wahren Grund der Ablehnung auch wirklich angibt, das zu untersuchen ist dem Aussenstehenden und auch insbesondere dem Staate, dessen Gesandter abgelehnt worden ist, ein-

fach unmöglich. Schon die Tatsache allein, dass es wohl nie möglich sein wird, festzustellen ob ein Staat im Falle einer Ablehnung auch den wahren Grund seines Verhaltens angibt, lässt es in der Praxis überhaupt zwecklos erscheinen, eine Angabe von Gründen zu verlangen.

An dieser Stelle sei auf die Ablehnung des amerikanischen Gesandten Mr. Keiley seitens des Wiener Hofes verwiesen.[1]) Als Grund der Ablehnung hatte der österreichische Minister der auswärtigen Angelegenheiten angegeben, dass der erwählte Gesandte mit einer Jüdin nur bürgerlich verheiratet sei, weshalb seine Stellung in Wien unhaltbar sein würde. Später sagte jedoch der Minister, dass er die konfessionelle Frage nur sekundär berührt habe und dass der eigentliche Grund gegen Mr. Keiley in der Art liege, in welcher er sich über den Vater eines mit Oesterreich befreundeten und benachbarten Souveräns ausgesprochen habe. — Und ob das der eigentliche Grund war, weiss man auch noch nicht.

Ein Staat könnte nur auf Grund eines Rechtssatzes zur Angabe von Gründen verpflichtet sein. Aber ein solcher besteht nicht. Wenn ein Staat von einem anderen verlangt, ihm die Gründe zu nennen, weshalb er einen Gesandten abgewiesen hat, so verlangt er damit Rechenschaft für eine Handlung. Der Staat aber, der einen Gesandten nicht empfängt, macht nur von seinem guten Rechte Gebrauch. Er macht eben sein Hoheitsrecht geltend.

Damit ist auch zugleich eine andere Frage entschieden, nämlich ob ein Staat, wenn er Gründe für die Ablehnung eines Gesandten angibt, sich eine Kritik

[1]) Vgl. S. 35 ff.

dieser Gründe seitens des interessierten Staates gefallen lassen muss oder nicht. Eine derartige Kritik würde Kritik an den Handlungen eines Staates sein, die er zufolge seiner Hoheitsrechte ausüben kann. Diese Kritik wäre eine Nichtrespektierung der Hoheitsrechte.

In der Frage, ob Gründe für die Ablehnung anzugeben sind, sind die völkerrechtlichen Schriftsteller geteilter Meinung. Von den älteren Schriftstellern sei Gentilis erwähnt, der eine Begründung der Abweisung für nötig hält.[1]) Ein moderner Schriftsteller steht auf demselben Standpunkte. Es ist der Italiener Fiore.[2]) Er meint jedoch, es könnten nur allgemeine Gründe verlangt werden. Phillimore[3]) ist ebenfalls der Ansicht, dass Gründe angegeben werden müssen. Er stützt sich dabei auf Hugo Grotius, der sagt: „non enim omnes (legatos) admitti praecipit gentium ius, sed vetat sine causa rejici.“ Dieses „sine causa“ fasst Phillimore augenscheinlich so auf, als wenn es hiesse „ohne einen bestimmten Grund anzugeben“. M. E. ist diese Auslegung nicht richtig. Jedenfalls ist sie nicht ohne weiteres begründet. Sine causa wird man wohl in diesem Falle im Deutschen wiedergeben müssen, „ohne einen Grund zu haben“. Grotius wollte sagen, dass man einen Gesandten zurückweisen kann, wenn man einen bestimmten Grund dafür hat. Dass man den Grund auch nennen muss, davon sagt m. E. Grotius nichts.

Auch Garden verlangt die Angabe von Gründen; desgleichen Neumann und Lehr.

---

[1]) Thamm, S. 79.
[2]) S. 512.
[3]) S. 170.

Die meisten Schriftsteller, namentlich die neueren sind der Ansicht, dass ein Staat zur Nennung von Gründen nicht verpflichtet ist.

Erwähnt seien an dieser Stelle Wheaton, Hübler[1]), Liszt[2]).

[1]) S. 17.
[2]) S. 116.

Anhang.

Der weibliche Gesandte.

Die Frage des weiblichen Gesandten ist schon heute nicht bedeutungslos. Und in der Zukunft wird sie noch mehr in den Vordergrund treten.

Wenn man diese Frage behandeln will, so ist die Zeit der Hofpolitik streng zu scheiden von der heutigen Zeit, die nicht zuletzt durch eine „Frauenbewegung" gekennzeichnet wird. In unserer Zeit, in der allüberall Frauen in heissem Ringen sich eine dem Manne gleichwertige Stellung im Leben zu erkämpfen suchen, kann man nicht mit einem mitleidigen Lächeln über die Frage des weiblichen Gesandten hinweggehen, so wie Zorn es tut, der es nicht für der Mühe wert hält, über derartig nutzlose Dinge ein Wort zu verlieren. Auch Rivier steht auf diesem Standpunkte. Er äussert sich in seinem Lehrbuch folgenderweise: „Die Frage, ob Frauen befähigt sind (zum diplomatischen Dienste), ist heutzutage eine müssige. In Zeiten der Hofpolitik konnte es anders sein".[1])

[1]) Dagegen anders in seinen „principes": „Peut-on prendre pour agents diplomatiques des femmes? Question agitée jadis, oiseuse aujourd'hui, mais qui peut-être, à raison de prétentions féministes ne le sera plus demain.

Zorn sagt, dass die völkerrechtlichen Schriftsteller sich eingehend mit der Frage befassten, ob ein Weib Gesandter sein könne und dabei allerlei Anekdoten erzählten. Auch existierten sogar Monographien über diese Frage. Bynkershoek habe die aufgeworfene Frage bejaht und zwar mit der Begründung: „Falleris, si putes, solos esse qui sapiunt, viros.“ [1]) Die Wahrheit des Bynkerhoekschen Satzes hat sich tatsächlich bei den Missionen mancher Frauen bewiesen.

Frauen sind in früherer Zeit des öfteren mit diplomatischen Missionen betraut wurden, augenscheinlich deshalb, weil man sich von ihrer Sendung einen guten Erfolg versprach. Die Missionen waren jedoch meistens vorübergehend und bei vielen fehlt auch der diplomatische Charakter. Dies gilt hauptsächlich von den Missionen der Frauen im Altertum.

Wenn im Altertum und auch im Mittelalter Frauen als Gesandte geschickt wurden, so handelte es sich hauptsächlich um Bittgesandtschaften. [2]) Es ist wohl nicht angängig in diesem Zusammenhange die Sabinerinen zu nennen, wie es manche Schriftsteller tun. [3])

Bei den alten Römern, wurden die Vestalinnen [4]) manchmal zu Bittgesandtschaften verwendet. So wurden Vestalinnen mit andern Gesandten zum Lager des Flavius Vespasianus von seiten des Vitellius geschickt. — Messalina erhielt durch die Vestalin Vibidia von Kaiser Claudius, ihrem Geliebten, Verzeihung, als er sich an

[1]) Bynkershoek, S. 219. a.
[2]) Besold, S. 35.
[3]) Brunus, libr. II. Cap. 2 S. 37.
[4]) Brunus, ebenda.

ihr rächen wollte. Durch Vestalinnen wurden auch Julius Cäsar und Sulla wieder ausgesöhnt.

Frauen von Rom wurden zum Kaiser Konstantin geschickt, um ihn zu bitten, den Papst Liberius, den er verbannt hatte, zurückzuberufen.

Auch eine Bittgesandtschaft war die Sendung der Veturia und Volumnia[1]) an Coriolan, der die Stadt Rom schonen sollte. Diese Mission ist sehr leicht zu erklären, da ja bekanntlich Volumnia die Mutter und Veturia die Gemahlin Coriolans war.[2])

Löhren bezeichnet es als das merkwürdigste Beispiel einer diplomatischen Mission, dass Berta, die Mutter Karls des Grossen als Trägerin wichtiger Missionen zwischen ihren Söhnen, dem Langobardenkönig, dem Bayernherzog und dem Papste vermittelt hat[3]). M. E. ist ersterer Fall ziemlich natürlich, dass eine Mutter als die geeignete Persönlichkeit betrachtet wird um eine Differenz zwischen ihren Söhnen zu beseitigen, auch wenn dieselbe auf politischem Gebiete liegt.

Mit diplomatischen Missionen war demselben Autor zufolge auch die Burgunderkönigin Irmingard, die Witwe Boso's betraut, die als Vertreterin ihrer Mutter, der Kaiserin Engelberga 889 bei Arnulf von Kärnten erscheint[4]). Im Jahre 1074 schickte der Papst Gregor zu Heinrich IV. nach Deutschland eine Gesandtschaft, an deren Spitze die Kaiserin Agnes, die Mutter König Heinrichs stand.[5])

[1]) Fiore, S. 512; Brunus S. 37, Lehr, Martens-Bergbohm S. 27 ff.

[2]) Nach der Ansicht Besolds (S. 35) handelte es sich bei der Sendung von Frauen nur um die Sendung zu Verwandten.

[3]) Menzel, S. 155.

[4]) Menzel, ebenda.

[5]) Besold, S. 35.

Weiterhin wurde unter den Ottonen die Kaiserin Adelheid Statthalterin in Italien und erfüllte so eine der gesandtschaftlichen nahe verwandte Funktion[1]).

Aus dem späteren Mittelalter resp. zu Beginn der Neuzeit sind mehrere Fälle bekannt, in denen Frauen als Gesandte tätig waren. So kamen die Königin Eleonore[2]) als Abgesandte von Franz I. von Frankreich und Maria die Königin von Ungarn, als Gesandtin Kaiser Karls V. zu Pommy zusammen, um dort einen Vertrag zu schliessen. Margarethe die Tante Karls von Österreich, des späteren Kaisers, verhandelte, unterstützt von dem späteren Kardinal Mathieu Langen, im Jahre 1508 mit dem Kardinal d'Amboise gegen die Republik Venedig, um sie zu zwingen die Plätze, die dem Papste, dem Kaiser und Ludwig XII, als dem Herzoge von Mailand gehörten, wieder herauszugeben.[3]) Margarethe vertrat also ihren Vater Maximilian.

Eine andere Margarethe, die Schwester Franz I., wurde im Jahre 1525 von ihrer Mutter, der Regentin von Frankreich, nach Madrid geschickt um hinsichtlich der Freilassung ihres Bruders, des französischen Königs, Schritte zu unternehmen[4]).

In Erinnerung zu bringen ist auch noch der sogenannte Damenfrieden von Cambrai[5]), der von der Mutter Franz II. von Frankreich, Louise von Savoyen

[1]) Menzel, S. 155.

[2]) Moser, Ambassadrice S. 12, Ahnert S. 61.

[3]) Moser, ebenda, Ahnert, ebenda.

[4]) Moser ebenda. Nach Wiquefort hatte sie keine Gesandteneigenschaft.

[5]) Phillimore, S. 171. Fiore, S. 543, Holtzendorff-Geffcken S. 635 ff., Bonfils-Grah S. 359.

und Margarethe von Oesterreich im Jahre 1529 geschlossen wurde.

Erwähnt sei auch, dass unter Heinrich IV. von Frankreich eine Frau als Gesandtin nach Konstantinopel geschickt wurde[1]). Pradier-Fodéré nennt als weiblichen Gesandten die Herzogin von Chevreuse, die sich für die Fronde in Brüssel verwendete, ferner die junge Prinzessin Henriette, die Schwester Karls II. von England, die Gemahlin Philipp's von Orleans. Man nannte sie gewöhnlich nur „Madame". Im Jahre 1670 brachte sie ein Bündnis zwischen Frankreich und England zustande, das gegen die vereinigten Provinzen von Holland gerichtet war[2]).

Als Diplomatin, welche formell beglaubigt worden ist und die vollen Rechte und Pflichten eines offiziell anerkannten Diplomaten besass, wird im allgemeinen nur die Marschallin von Guébriant[3]) betrachtet, die im Jahre 1646 im Gefolge von Maria von Gonzaga an den Hof Wladislaus IV. von Polen gesandt wurde. Flassan berichtet, dass Renée du Bec, die Witwe des Marschalls von Guébriant „ambassadrice axtraordinaire et surintendante de la conduite de la reine de Pologne" gewesen wäre. Sie hatte eine schwierige Aufgabe zu erfüllen, da der Polenkönig seine Gemahlin wieder nach Frankreich zurückschicken wollte, weil ihm über ihr Vorleben verschiedenes zu Ohren gekommen war und er an ihrer Treue zweifelte. Die Marschallin Guébriant zeigte sich jedoch ihrer Aufgabe gewachsen, denn sie be-

[1]) Phillimore, S. 171, Fiore S. 543.

[2]) Fiore, S. 513, Holtzendorff-Geffcken, S. 635 ff.

[3]) Phillimore, S. 171, Waldin, de pr. legat., S. 23, Lehr, Hübler, S. 17, Martens-Bergbohm, S. 37 ff., Krauske, S. 228.

stimmte den König Wladislaus von seinem Plane abzugehen. —

Krauske hebt hervor, dass auch Katharina von Arragon, die Gemahlin Heinrichs VIII. als Prinzessin von Wales bei ihrem Schwiegervater in aller Form als Vertreterin von Ferdinand dem Katholischen accreditiert worden ist und ihres diplomatischen Amtes mit anerkennenswerter Geschicklichkeit gewartet hat.[1])

Ob Lukretia, die Gemahlin Piero's de Medici, welche 1476 in politischen Geschäften nach Rom ging, und ob die von Lodovico Moro 1493 nach Venedig geschickte Beatrix von Mailand wirklich gesandtschaftliche Qualität hatten, ist nicht festgestellt.[2])

Ludwig XIV. schickte mit Erfolg das Fräulein von Kerroual als Gesandten zu Karl XII. Stuart.[3])

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhange der Chevalier d'Eon, den man sein ganzes Leben lang für ein Weib gehalten hatte, obwohl er männlichen Geschlechtes war. Er war als guter Diplomat bekannt.[4])

---

[1]) Rivier, princ. Menzel, S. 155, Krauske S. 228.

[2]) Krauske, S. 228.

[3]) Martens-Bergbohm S. 27 ff.

[4]) Chevalier d'Eon de Beaumont war französischer émissaire secret und nachher Ministre plénipotentiaire zu London. Mehr als ein halbes Jahrhundert hatte man ihn für ein Weib gehalten. Nach seinem Tode erst (21. Mai 1810) stellte man sein männliches Geschlecht fest. (Archenholz Minerva S. 570 ff.). Auch sein Arzt, der Pater Elizée, der ihn in den letzten Jahren seines Lebens behandelt hatte, war, wie alle Welt, stets der Meinung, der Chevalier sei ein Weib. Als er aber im Augenblick des Verscheidens Lebenszeichen an seinem Körper nachspüren wollte, fand er ganz unerwartete Zeichen der Männlichkeit. Infolge dieser Entdeckung wurde sein Leichnam in Anwesenheit von mehreren Personen besichtigt und geöffnet. Und es stellte sich

Doch nicht in allen Fällen wurden Damen als Gesandte freundlich aufgenommen. So verweigerte Karl XII. von Schweden die Annahme der berühmten Gräfin Aurora von Königsmark, die ihm der König von Polen als Gesandtin geschickt hatte.[1]) Die Gräfin von Königsmark war berühmt wegen ihrer Schönheit und ihrer Geistesbildung, sie war die Geliebte oder genauer gesagt die Maitresse[2]) Königs August II. von Polen und hatte auch von ihm einen Sohn, der als der französische Marschall Moritz von Sachsen bekannt ist.

Holtzendorff-Geffcken sagt, dass wiederholt Frauen mit vertraulichen Sendungen betraut worden sind, um die Gesellschaft und die öffentliche Meinung für die Interessen ihres Landes zu beeinflussen. So die Fürstin Lieven in London und Paris, dann in letzter Zeit auch Mad. de Navikow in London.[3])

Was kann man nun aus jenen Beispielen schliessen?

Obwohl in früherer Zeit Frauen zu diplomatischen Diensten herangezogen wurden, so war ihre Verwendung hierzu doch immer etwas aussergewöhnliches. Dazu kommt, dass es nur ein oder zwei Fälle gibt, in denen es sich um vollständig accreditierte Gesandte

---

heraus, dass der Chevalier ausschliesslich dem männlichen Geschlechte angehört hat. - Weshalb man ihn gezwungen hat, Frauenkleider zu tragen, ist nicht bekannt. — Ahnert (S. 61/62) spricht von der Md. d'Eon, vorherigem Ritter dieses Namens, „der uns gezeigt hat, welcher Fähigkeiten ein Frauenzimmer fähig ist."

[1]) Die Gesandtschaftseigenschaft steht nicht fest. Voltaire erwähnt sie nicht in seiner Geschichte Karl's XII. Martens-Bergbohm, S. 27 ff.

[2]) Moser, Ambassadrice, S. 15/16, Hübler S. 17.

[3]) Holtzendorff-Geffcken S. 635 ff.

handelt, welche die vollen Rechte und Pflichten von Gesandten hatten. Es ist, um es nochmals zu sagen, etwas aussergewöhnliches, wenn Frauen zu diplomatischen Missionen gebraucht wurden. Auch zur Zeit der Hofpolitik. Davon ist wohl zu trennen, dass in früherer Zeit die Frauen eine manchmal sehr bedeutende, ja zu bedeutende Stellung in der Diplomatie gespielt haben. Heffter behauptet, dass das Fräulein von Kerroual eine schöne Taille, einen schönen Mund und schöne Augen besessen habe, und er sagt von ihr, dass sie an dem Hofe Karls II. von England für Frankreich mehr Einfluss besessen habe, als ein Friedenskongress.

Die Stellung der völkerrechtlichen Literatur, die noch nicht die gewaltigen Fortschritte berücksichtigen konnte, welche die heutige Frauenbewegung gemacht hat, ist hinsichtlich der Frage des weiblichen Gesandten sehr geteilt. Doch um es vorweg zu nehmen, die meisten Schriftsteller haben sich z. T. in wenig schmeichelnder Form gegen die Zulassung der Frau zur Gesandtschaft ausgesprochen.

Krauske[1]) sagt, dass folgende Schriftsteller für die Frauen eingetreten sind: Meuron, und auch dieser nur bedingt, Nemeitz, der seine Forderung mit den Worten begründet: „Sie haben Witz und Malice genug, à conduire une intrigue d'amour. Was sollte ihnen in anderen fehlen?“ — Eine für Frauenrechtlerinnen nicht gerade willkommene Begründung.

Von den neueren Schriftstellern zählt Bluntschli zu ihren Verteidigern.

Zu bemerken ist jedoch, dass im allgemeinen die Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts das

[1]) S. 228 ff.

Geschlecht keineswegs als Ausschliessungsgrund von einer Gesandtschaft betrachten. Zouch[1]) und Pascal zitieren verschiedene Beispiele aus der alten Geschichte. Bynkershoek ist der Ansicht, dass ein Souverän einen weiblichen Gesandten ernennen kann, wenn er es für gut findet. Phillimore[2]) sagt über diese Frage: Ein Staat kann vernünftigerweise nicht die Annahme eines Gesandten auf Grund seines Geschlechts verweigern." Löhren äussert sich folgendermassen: „Was nun die Person eines Botschafters anbetrifft, so war zunächst das weibliche Geschlecht desselben kein Hindernis." Auch Hartmann ist dieser Ansicht.

Wie schon oben erwähnt, haben zur Zeit der Hofpolitik die Frauen manchmal einen sehr grossen Einfluss auf die Diplomatie gehabt. Doch, so sagt Heffter, die Zeiten haben sich geändert. Die Geschicke der Völker hängen heute in der Tat nicht mehr von einer so absoluten Herrschaft ab und von den Capricen einzelner Menschen. Der moderne konstitutionelle Geist hat der Behandlung politischer Angelegenheiten einen bedeutungsvolleren Charakter aufgedrückt. Er hat die Politik der Staaten gegen leichtsinnige Frivolitäten gepanzert. Aus diesen Gründen verneint Heffter und mit ihm Pradier-Fodéré das Recht, Frauen zu Gesandten zu ernennen.

Menzel[3]) äussert seinen Standpunkt folgendermassen. Er sagt: „Wenn das weibliche Geschlecht an sich von der Geschichte als diplomatischen

[1]) Zouch hält die Frauen zu diplomatischen Diensten für sehr geeignet (Fiore S. 514).

[2]) S. 170; auf demselben Standpunkte steht Lehr.

[3]) S. 155.

Aktionen Lust und Talent entgegenbringend anerkannt wird, standen doch einer häufigeren Verwendung von weiblichen Gesandten nicht nur die ursprüngliche Anschauung von der Stellung der Frau, sondern noch viele anderen Gründe hemmend entgegen, wie z. B. schon Beschwerlichkeiten des Reisens."

Ein entschiedener Gegner der Zulassung von Frauen zu diplomatischen Diensten ist Kirchner. Seine Stellungnahme ist sehr interessant. Er sagt, die Ernennung eines Gesandten regle sich nach innerstaatlichem Recht; derjenige, der einen Gesandten ernenne, tue dies kraft seiner Souveränität. Aber die Sendung eines Gesandten an sich gehöre dem Völkerrecht an (missio enim ipsa quam iure imperii mittens habet iuris est gentium.) Er sagt nun, dass die Frau keinen Gesandschaftsposten ausfüllen könne, quod iure civili, ob honestatem et pudorem naturalem prohibetur. Foeminam autem inter viros versari[1]) pudor naturalis non patitur, multo minus vero vagari, peregrinari et inter exteros ambulare. Quod et ipsa natura in muliebris corporis fabrica significatum voluit cum quae ad sessionem constitutae partes sunt, in ea multo latiores, quam in viro fecerit, ... Dann liegt auch nach seiner Ansicht die occasio stupris sehr nahe, wenn es weibliche Gesandte gäbe. Er spricht dann auch den Frauen die Fähigkeiten ab, solche Aemter zu bekleiden, und fragt sehr geringschätzig: „ubi consilium, ubi prudentiä (sc. feminiae) und er schliesst seine Ausführungen mit dem Satze: „Quae cum ita sint, caecutire illos nimio foeminarum amore certe credendum est, qui amplissimum hoc virilis officii

[1]) Vgl. auch Moshamm, S. 80.

et dignitatis munus ad colum et quasillum trahere . . conantur.

Auch Besold[1]) will die Frauen von dem diplomatischen Dienste ausgeschlossen wissen. „Impedit hoc honestas; earumque officium est, generare et nutrire infantes domi, non publicis coetibus virorum interesse. Waldin[2]) hat folgende Bedenken: „Sed functio legationis feminae concredita nobis videtur esse periculosa, quum femina vix, ne vix quidem mysteria celare possit. . . . .“

Einen vermittelnden Standpunkt nimmt Brunus[3]) ein. Er sagt, die Frauen könnten keinen Gesandtschaftsposten bekleiden, wenn nicht dringende Gründe vorlägen, die dies als notwendig erscheinen liessen.

Mit Berufung auf den ersten Korintherbrief, XIV. 34[4]) weist Conring die etwaigen Ansprüche zurück und Wiquefort äussert sich unverhohlen: „L'on ne peut pas nier que ce ne soit contre la dignité d'un Roy, que de se faire représenter par une femme.“

Sehr schroff äussert Gessner seinen ablehnenden Standpunkt.[5]) Ein Gegenstück hierzu bildet der Wiener Pacassi, der am höflichsten von allen sein ablehnendes Votum zu begründen weiss. Er sagt: „Man wird mich also entschuldigen, wenn ich diese Würde als sehr weit über den Wirkungskreis des weiblichen Verdienstes hinausgerückt ansehe, und das schöne Geschlecht zu sehr verehre, um es den Ungemächlichkeiten einer beschwerlichen Reise, dem Überdrusse

[1]) S. 35.

[2]) de pr. legat. S. 23.

[3]) S. 36.

[4]) „Mulieres taceant in ecclesia, non enim permititur iis loqui sed subditas esse, sicut et lex dicit.“ Gessner, S. 43 ff.

[5]) S. 43 ff. u. 54.

eines unangenehmen Aufenthaltes, dem Widerwillen bösartiger Charaktere oder mit arglistigen Politikern zu verhandeln oder der Gefahr preiszugeben in feindlichen Ländern das Leben und Wohl ganzer Reiche durch mühsame Unterhandlung zu verteidigen.[1])

Martens-Bergbohm äussert seinen Standpunkt dahingehend, dass es bisher nicht Sitte gewesen sei, Personen weiblichen Geschlechts als offizielle Bevollmächtigte anzunehmen. Er lässt die Frage offen, ob sie nicht berechtigt dazu sind. Holtzendorff-Geffcken bringt die Frage des weiblichen Gesandten in einer wenig schmeichelhaften Verbindung zur Sprache.[2]) Nachdem er erwähnt hat, dass schon Schauspieler, Barbiere, Türhüter etc. Gesandtschaftsposten in der früheren Zeit bekleidet haben, fährt er fort: „Selbst Frauen sind in auswärtigen Geschäften tätig gewesen.“ Durch diese Steigerung will Geffcken augenscheinlich sagen, dass das letztere ihm noch als ein grösseres Kuriosum erscheint als das erstere.

Alt nimmt folgende Stellung zu der Frage ein: „Auch das Geschlecht kann bei der Wahl der Personen kein Hindernis begründen; wenn auch im allgemeinen den Frauen die Fähigkeit, gesandtschaftliche Funktionen auszuüben, nicht abgesprochen werden kann, so scheint es doch der Würde des weiblichen Geschlechtes, dessen Wirksamkeit dem öffentlichen Leben nicht gehört, nicht angemessen, sich in Staatsgeschäfte derart einzulassen. Die wenigen Fälle, in denen Frauen mit diplomatischen Missionen betraut wurden, liefern den besten Beweis, dass bei allen Völkern diese Anschauung die herrschende war. Am

[1]) Nach Krauske S. 228 ff.

[2]) Holtzendorff-Geffcken, S. 635 ff.

deutlichsten finden wir dies im römischen Recht ausgesprochen."

Hübler[1]) vertritt folgenden Standpunkt: „Frauen galten als Diplomaten früher weder als personae incapaces noch als personae ingratae. Die heutige Praxis versagt sich den Frauen in ostensibler Mission." Desgleichen meint Ullmann: „Frauen sind nicht unfähig eine Gesandtschaft zu übernehmen, aber als öffentliche Gesandte nicht gebräuchlich."[2])

Dieser Standpunkt ist der einzig richtige. In der neueren Zeit hat nie ein Rechtssatz in einem zivilisierten Staate bestanden, der den Frauen die Fähigkeit abspräche, einen Gesandtschaftsposten zu bekleiden. Auch völkerrechtlich ist niemals etwas vereinbart worden, dass Frauen nicht als Gesandte geschickt werden dürften. Vom juristischen Standpunkte aus also steht nichts im Wege, dass die Frauen diplomatische Missionen erfüllen. Wäre die Anschauung, dass Frauen keine Gesandtschaftsposten bekleiden können, so allgemein gewesen, wie einige Schriftsteller dies annehmen, so wären Frauen nicht so oft mit diplomatischen Missionen betraut worden.

Anders war dagegen die Stellung des römischen Rechts zu dieser Frage. Bei der römischen Rechtsanschauung war ein weiblicher Gesandter, d. h. der alle Rechte und Pflichten besass, einfach ein Ding der Unmöglichkeit. So heisst es im römischen Recht: „mulieres, quas naturalis pudor non omnibus perperam sese manifestare concedit - - Cod. VIII, 28; sowie „secundo loco edictum proponitur in eos qui

[1]) S. 17.

[2]) Derselben Ansicht ist Klüber, ebenso Fiore, S. 513/515. Ahnert S. 61, Hartmann, S. 95, Bonfils-Grah S. 359.

pro aliis ne postulent, in quo edicto excepit praetor sexum et casum —, sexum, dum feminas prohibet pro aliis postulare; ratio quidem prohibendi, ne contra pudicitiam sexui congruentem alienis causis se immisceant, ne virilibus officiis fungantur mulieres cett. — Und Ulpian sagt (L. 2. de R. J. 50, 17: „Feminae ab omnibus officiis civilibus vel publicis remotae sunt."

Doch die Zeiten sind anders geworden.[1]) Früher gehörte die Tätigkeit der Frau allein dem Familienkreise an. Allein die Fortschritte und die grossen Umwälzungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft zwangen die Frau den engen Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit zu erweitern, zwangen sie, auf anderen Gebieten ihre Betätigung zu suchen. Unsere Jetztzeit steht vor einer Frauenfrage. Es ist dies eine Frage, die zum Teil gelöst ist, zum grössten Teil aber noch ihrer Lösung harrt. Der Mann sieht heute fast auf allen Gebieten die Frau als seine Mitarbeiterin. Die Anschauungen über die Wirksamkeit der Frau haben sich geändert und sie werden sich noch mehr ändern unter dem Drucke der dira necessitas, welche die Frau ins Leben hinausdrängt.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass wir im Laufe der Zeit einmal mit weiblichen Gesandten zu rechnen haben, dass sie auch dann aber noch eine Ausnahme bilden werden, dürfte wohl nicht besonders zu betonen sein. Es ist nicht hier der geeignete Ort, um zu dieser Möglichkeit zustimmend oder ablehnend Stellung zu nehmen. Sicher ist nur, dass man in Zukunft mit der Möglichkeit weiblicher Gesandten zu rechnen hat. Dass wir in Deutschland noch ziemlich weit von

[1]) Gessner, S. 43 ff.

derartigen Dingen entfernt sind, leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass die Frauenbewegung gerade in Deutschland verhältnismässig nur geringe Fortschritte gemacht hat. Anders ist dies z. B. in Amerika, wo die Frauen schon in manchen Staaten das Wahlrecht zum Parlament erhalten haben.[1]) Gerade in den Vereinigten Staaten haben auch schon Frauen den Versuch gemacht einen Gesandtschaftsposten zu erlangen.[2]) So berichtet Alt von einer Mrs. Frances Lord Bond, die danach strebte, die amerikanische Regierung in England zu vertreten. In einer Meldung aus Washington heisst es: „Schon seit Monaten hat sie den Präsidenten zu überreden gesucht, ihr die Ernennung zu erteilen, doch ist es ihr trotz der Unterstützung vieler Kongressmitglieder ohne Unterschied der Parteifarbe bis jetzt noch nicht gelungen, die Stelle zu erhalten. Neuerdings hat sie indessen von dem Vicepräsidenten Wade einen Brief erlangt, der ihren Ansprüchen dringend das Wort redet. Gegenwärtig ist sie emsig bemüht, M. Clellan's Verwerfung zu bewirken und sollte ihr das gelingen, so wird nach ihrer Meinung der Präsident sie ernennen als die einzige Person die der Bestätigung des Senates sicher ist."

Als Gegenstück hierzu sei das Kuriosum aus New-York (1869) erwähnt, dass die bekannte Frau Dr. Walker dem Staatssekretär Fishe um den Sekretärposten bei der amerikanischen Gesandtschaft in Madrid angegangen, der Minister die angehende Diplomatin jedoch mit Entschiedenheit, wenn auch mit Höflichkeit, abgewiesen hat. —

[1]) Das Frauenstimmrecht in Finnland ist von untergeordneter Bedeutung.

[2]) Martens-Bergbohm, S. 27 ff.

Selbst für den Fall, dass ein Staat einen weiblichen Gesandten ernennt, hat der andere Staat, bei dem er accreditiert werden soll, noch immer das Recht ihn abzulehnen. Auch ein weiblicher Gesandter kann eine persona minus grata sein.